Die Besiedlung der Hohengebrachinger Heide

von

Dr. Josef Deml
Staatsoberarchivar in Amberg

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0109-3
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Universitätsbibliothek
Regensburg

urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0110-4

Historischer Verein für
Oberpfalz und Regensburg

Benutzte Quellen

I. Literatur.

Riezler Sigm., Geschichte Baierns, 8. Bd. Gotha. 1914.

Döberl M., Entwickelungsgeschichte Bayerns. 2. Bd. München. 1912.

Freyberg, Max Frhr. von, Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung. 2 Bde. Augsburg. 1836.

Schmelzle Hans, Der Staatshaushalt des Herzogtums Bayern im 18. Jahrhundert mit Berücksichtigung der wirtschaftlichen, politischen und sozialen Verhältnisse des Landes. Stuttgart. 1900.

Sammlung der Churbaierischen Generalien und Landesverordnungen. München. 1771.

Die Kunstdenkmäler des Königreichs Bayern. 2. Bd. Reg.-Bezirk Oberpfalz und Regensburg. Heft XX: Bezirksamt Stadtamhof. Bearbeitet von Hans Karlinger, Georg Hager und Georg Lill. München. 1914.

Verhandlungen des Historischen Vereins für den Regenkreis, bzw. von Oberpfalz und Regensburg. 1831 ff.

Chur-Bayerisch-Geistlicher Calender. Vierter Teil: Das Rentamt Straubing . . . Verlegt durch Josephum Antonium Zimmermann. 1756.

Ratisbona Monastica. Clösterliches Regenspurg. 1. Theil oder Mausoleum, Herrliches Grab . . . . S. Emmerami . . . . verfasset anno 1680 von Coelestino, Abbten. Nunmehro vermehret und bis auf das Jahr 1752 fortgesetzt durch Joannem Baptistam . . . . Abbten allda. 4. Auflage. Mit einem Libro Probationum oder Urkunden versehen. Regensburg. 1752.

Universitätsbibliothek Regensburg urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0111-0 Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Historische Nachricht von allen in denen Ring-Mauren der Stadt Regensburg gelegenen Reichs-Stifftern, Hauptkirchen und Clöstern catholischer Religion .... herausgegeben von Joh. Carl Paricio. Regensburg. 1753.

Matrikel der Diözese Regensburg. Herausgegeben vom Bischöfl. Ordinariate Regensburg. 1916.

Götz Wilh., Geographisch-Historisches Handbuch von Bayern. 2. Aufl. 1. Bd. München. 1903.

Rosenthal Ed., Geschichte des Gerichtswesens und der Gerichtsorganisation Baierns. Bd. 2. (1598—1745.) Würzburg. 1906.

Wallner Ed., Altbayerische Siedelungsgeschichte in den Ortsnamen der Ämter Bruck, Dachau, Freising, Friedberg, Landsberg, Moosburg und Pfaffenhofen. München. 1924.

Meurer Christian, Das Zehent- und Bodenzinsrecht in Bayern. Stuttgart. 1898.

Wismüller Frz. Xav., Geschichte der Moorkultur in Bayern. I. Teil: Die Zeit bis 1800. München. 1909.

Wismüller Frz. Xav., Geschichte der Teilung der Gemeinländereien in Bayern. Stuttgart. 1904.

Warmuth Osw., Geschichte der Moorkultur in Bayern unter Kurfürst Karl Theodor. München. 1908.

Geschichte des Bayerischen Heeres. Herausgegeben vom K. B. Kriegsarchiv. 3. Bd. München. 1908/09.

II. Archivalien.

a) Hauptstaatsarchiv München.

Hofkammerakten, betr. die Hohengebrachinger Heide. 1717—1756. 4 Faszikel. (Regensburg St. Emmeram Kl. Lit. 131/I—IV.)

Akt der kurfürstlichen Regierung in Straubing, betr. Beschwerde derer von Lerchenfeld zu Köfering und zu Gebelkofen gegen das Stift St. Emmeram wegen Beschädigung ihres Jagdbezirks durch Urbarmachung der Scharmassinger und Hohengebrachinger Heide. 1718. (Regensburg, St. Emmeram, Kl. Lit. 133, IV. Fasz.)

Grenzbeschreibung der im Landgericht Haidau liegenden Hohengebrachinger Heide, der sog. Unteren oder Birken-Heid (worin Neudorf, Hochhöf, Nußhöf, eine Sölden Denacker und der Posthof liegt). Verfaßt von Chev. Groth von Grothe. 1752. (Haidau und Pfatter Ger. Lit. Nr. 26.)

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0112-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Acta und Notizen des Klosters St. Emmeram, die Pfarr Hohengebraching betr. 17. u. 18. Jahrh. 2 Faszikel. (Regensburg, St. Emmeram, Kl. Lit. Nr. 71.)

Akten-Fragmente, betr. die Ansprüche des Stifts St. Emmeram nomine des Pfarrgotteshauses zu Hohengebraching auf Rückgabe des Dominii directi der Hohengebrachinger Heide. 1725—1754. (Regensburg, St. Emmeram, Kl. Lit. Nr. 132.)

Grundriß der Hohengebrachinger Heydt .... aufgenommen und zusammengetragen von .... Chevalier Groth von Groote. 1752. (Plansammlung 5772—5775.)

b) Staatsarchiv Amberg.

Briefsprotokolle der St. Emmeramischen Hofmarken Pentling, Oberisling, Kager und des Sitzes Hohengebraching von 1620—1802. (Amtsgericht Stadtamhof 142—158.)

Grund- oder Salbuch der Reichsstüft Emmeramischen dreyen Hofmärchen Pentling, Oberißling und Kaager, dann des ainschichtigen Hofs zu Aufhausen und des gefreithen Sütz zu Hohengebraching. 1728. (Landshuter Extradition Nr. 1805.)

Akt des kurfürstlichen Rentamts Straubing, die Hohengebrachinger Heide im Pfleggericht Haidau betr., 1725—1756. (Landshuter Extradition Nr. 2789.)

Beschreibung der Hohengebrachinger Heide, soweit sie im Pfleggericht Abbach liegt. (Seedorf.) Verfaßt vom Pfleggericht Abbach den 18. Januar 1725. (Landshuter Extradition Nr. 1895.)

Aktenstück der Deutschordenskommende Regensburg, Augenscheinnahme über entzogene Gründe auf der Hohengebrachinger Heide betr. 1717. (Landshuter Extradition Nr. 1125.)

Akt der kurfürstlichen Regierung in Straubing, die Weidenschaft der Deutschherrn Untertanen zu Graß auf der Hohengebrachinger Heide betr. 1727. (Landshuter Extradition Nr. 1585.)

Aktenstück der Deutschordenskommende Regensburg, Weiderecht der Bauern zu Graß und Leoprechting auf der Hohengebrachinger Heide betr. 1732. (Landshuter Extradition Nr. 1052.)

Akt der Deutschordenskommende Regensburg, die Gebrachinger Heide und die Entziehung der Weidenschaft denen Grasserischen Untertanen betr. 1752—1768. (Landshuter Extradition Nr. 981.)

c) Pfarramt Hohengebraching.

Liber Parochialis pro ecclesia B. V. in Hohengebraching. 1696 bis 1782.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0113-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Universitätsbibliothek
Regensburg

urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0114-7

Historischer Verein für
Oberpfalz und Regensburg

Einleitung

Lage.

Vor mehr als 200 Jahren waren in dem Hügelrückengebiet südlich von Regensburg noch mehrere unkultivierte Flächen; die Dörfer Ziegetsdorf, Großberg, Neudorf, Seedorf gab es damals noch nicht. Ein solcher unbebauter Landstrich zog sich südlich von Oberisling zwischen den Ortsfluren von Hohengebraching und Niedergebraching einerseits und den Fluren von Scharmassing, Oberhinkofen und dem Frauenholz andererseits hindurch bis gegen Poign und Peising. Diese hügelige Fläche war zu einem kleinen Teil mit Wald besetzt, im übrigen aber mit Gesträuß und Graswuchs bedeckt und diente den umliegenden Ortschaften als Weide. Sie umfaßte gegen 1000 Tagwerk und lag in den drei kurbayerischen Gerichtsbezirken Haidau (zu Pfatter), Abbach und Kelheim, die ihrerseits zum Rentamt (Regierung) Straubing gehörten; in den Akten erscheint sie gewöhnlich unter dem Namen „Hohengebrachinger Heide".

Es ist auffallend, daß so nahe vor den Toren Regensburgs (1 Stunde) eine so große Fläche unbewirtschaftet liegen geblieben ist. Der diluviale Sandboden und die tertiäre, sandige Kiesunterlage dieser Gegend [1]) war zwar kein Ackerboden ersten Ranges, aber doch ausreichend genug, um etlichen 30 Bauern eine auskömmliche Existenz zu gewähren. Erst der geldarmen Epoche des Kurfürsten Maximilian Emanuel blieb es überlassen, auch hier Leben zu erwecken und steuerzahlende Untertanen anzusiedeln. Ein halbes Jahrhundert ging aber darüber ins Land und viele Hindernisse mußten überwunden werden, bis die Dörfer Neudorf und Seedorf, sowie vier Einödhöfe zu Höhenhof, Nußhof und Nußgarten aus der Heide erstanden und mit sprießenden Getreidefluren sich umgaben.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0115-3
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

1. Kapitel.

Siedlungswesen in Bayern auf Grund des Kulturmandats von 1723

Durch die Wirren des dreißigjährigen Krieges wurden ganze Landstriche entvölkert und große Kulturflächen verödet. Die Dezimierung des Volkes traf Stadt und Land; der Krieg fegte Dörfer und Höfe hinweg und vernichtete oder zersprengte die ansässige Bevölkerung, ihre Gründe blieben unbebaut liegen und verfielen der Verwilderung. Um die Bebauung verödeter Gründe wieder in Gang zu bringen, den Reichtum des Landes zu heben und die Steuereingänge zu vermehren, erließen allenthalben die deutschen Fürsten Gesetze und Verordnungen, machten den Beamten die Sorge um Bemeierung abgegangener Anwesen zur Pflicht, suchten durch Versprechen von Vorteilen Ansiedler anzulocken und stellten mitunter selbst Mittel zur Aufnahme kolonisatorischer Unternehmungen zur Verfügung.

Im Kurfürstentum Bayern war dessen fürsorglicher Regent Kurfürst Maximilian schon während des dreißigjährigen Krieges bedacht, die Verwüstungen seines Landes wieder gutzumachen und den Wohlstand der Untertanen zu heben. 1636 ließ er die öde liegenden Güter verzeichnen; 1639 wurde den Hofmarksherren gestattet, unbemeierte Güter selbst zu bebauen, wenn sie nur die darauf gelegte Scharwerk leisteten. Im Jahr darauf wurden Bericht und Gutachten eingefordert, wie die Wiederaufrichtung abgegangener Güter

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0116-9
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

am schnellsten in Gang gebracht werden könnte. Vier Jahre später befaßte sich ein derartiger Befehl mit den herzoglichen Urbarsgütern. Nach dem Friedensschluß (1648) lud der Kurfürst Soldaten ein, öden Grund und Boden zu bebauen und versprach ihnen zum Ansporn drei Freijahre. Diese Maßnahme ist aber „von keinem sehr großen Effekt gewesen“ [2]).

Auch der Nachfolger Ferdinand Maria bemühte sich, die verödeten Güter wieder zu beleben. In einer seiner ersten Regierungsmaßnahmen ordnete er eine Konskription der öden Gründe an und stellte den Baulustigen Holz und Nachlaß der Laudemien in Aussicht. 1655 wurde den Beamten die Wiederbemeierung der öden Güter besonders ans Herz gelegt; die Zahl der Freijahre durfte auch erhöht werden. Die Not des Landes machte es erforderlich, nicht bloß die ehedem bestandenen aber verödeten Güter wieder aufzubauen, sondern auch neue Höfe und Dörfer auf Heiden und Mösern anzulegen. In der Instruktion der Rentmeister vom 24. Dezember 1669 erhielten diese den Auftrag, bei ihrem Umritt die öden Gründe und Möser zu besehen, „ob nit ein oder anderes zu besserem Nutzen umzulegen wäre“ [3]). Von einem positiven Erfolg dieser Anordnung ist aber nichts bekannt.

Als nach der unglücklichen Schlacht bei Höchstädt (1704) das Kurfürstentum Bayern auf ein Jahrzehnt unter österreichische Verwaltung kam, ergriff der fremde Machthaber alsbald die Möglichkeit, aus den vielen in Bayern vorhandenen Moosen und Heiden Gewinn zu schlagen und veräußerte Grundstücke an Kaufliebhaber zu billigsten Preisen. Dieses Verfahren Geldmittel einzutreiben setzte auch Max Emanuel fort, als er nach Aufhebung der österreichischen Administration wieder in sein Bayerland zurückkam. Die Grundstücke wurden zwischen 3 bis 10 fl. für das Tagwerk verkauft. Der größte Erfolg war in den moorreichen Gerichten Dachau und Aibling zu erzielen, wo über 1000 Tagwerk in Äcker und Wiesen umgewandelt wurden. Aber doch entsprachen die Erfolge nicht den Erwartungen und dem Geldbedürfnis der leer gewordenen Staatskassen. Im Jahre 1722 klagte ein Dekret, daß die im Jahre 1712 angeordnete Moorbeschreibung nicht richtig durchgeführt wurde und daß noch

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0117-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

viele Möser vorhanden seien, welche von den Untertanen nützlicher bewirtschaftet werden könnten. Es erging daher zur Vermehrung kurfürstlichen Interesses und Nutzens der Untertanen ein neuer Auftrag an die Beamten, nicht bloß durch Amtsleute, sondern in eigener Person die Filze und Möser zu untersuchen und die Untertanen über den Nutzen der Kultur zu belehren. Die wohlgemeinte Anordnung konnte aber bei dem Widerstand der um ihre Weide besorgten Bauern und der den Reformen abholden Beamten nicht recht zur Auswirkung gelangen [4]).

Intensiver wurde die Bebauung öder Landstriche in Bayern vom Jahre 1723 ab angegriffen, als der wirtschaftliche Niedergang des Landes zu energischen Maßnahmen zwang [5]). Am 30. Juli 1723 erging das umfangreiche „Mandat wegen der öden Gründe" [6]), das erste bayerische Kulturgesetz, das auch späterhin für die Besiedlung der Moore von einiger Bedeutung wurde [7]). Im Eingang erinnert es an die Tatsache, daß eine „große Anzahl und Weite in Unsern Landen der sogenannte Gambloß oder Weißlägger, Hayden, Flitzen, Möser und andern zu keines Menschen Nutzen gedeyend verschiedene öden Gründe vorhanden sich bezeigen", wovon der größte Teil gar wohl kultiviert („zu bäulichen Würden gebracht") werden könnte. Vorläufer des Mandats waren Hofkammer-Resolutionen vom 25. April 1722 und vom 12. April 1723, worin den Gerichts- und Kastenbeamten aufgetragen wurde, öde Gründe allen jenen, „die sich deren Erhebung wegen annehmen wollen", in Form bäuerlicher Leihe oder auch zum Kauf anzubieten. Die Beweggründe hiezu waren 1. dem Landesherrn und dem „gemeinen Wesen" durch Bebauung ödliegenden Erdreichs zu nützen, 2. die Leute bei dem dichten Bevölkerungsstand („bey dermalig ohnedem volkreichen Welt") leichter unterzubringen und ihnen die nötige Nahrung zu verschaffen, 3. die Untertanen und dadurch die landesfürstlichen Cameralgefälle zu vermehren, 4. den Getreidebau und die Viehzucht zu fördern; Vorteile winkten also genug, ohne daß einem Dritten ein Schaden entstand; denn die bei jeder Gemein benötigen Weiden („Blumbesuch") sollten keineswegs geschmä-

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0118-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

lert werden. Das Mandat nimmt dann Bezug auf eine frühere, schon von Kurfürst Maximilian erlassene Instruktion bezüglich Nutzung öder Gründe, zufolge deren viele Gründe zu Äckern und Wiesen hergerichtet worden sind, ohne daß die Weiden vermindert wurden; im Gegenteil ist durch Kultivierung solcher Flächen und durch die damit in Zusammenhang stehende Entwässerung auch der noch verbleibende Weidegrund verbessert worden. Des weitern wendet sich das Mandat gegen den Widerstand, der gegen die neuerliche Verordnung geleistet wurde und zwar teils aus Eigennutz, Streit und Neidsucht, teils unter dem Vorgeben einer Rechtsverletzung. Letztere wurde aus dem 25. Tit. 6. Art. des bayerischen Landrechts konstruiert mit der Behauptung, Weidegründe, auf denen bisher Untertanen die Weide genossen, dürfen ohne Rücksicht auf die Größe der Flächen und das Eigentum der Gründe nicht aufgelassen und infolgedessen nicht urbar gemacht werden. Dem wird entgegengehalten, daß viele öde Plätze von verlassenen Gütern herrühren, deren Anbau schon mit dem Generale vom 27. April 1699 angeregt worden ist, andere Öden aber sind den Gemeinden zur Weide aus gutem Willen ohne Forderung eines Reichnisses überlassen worden. Daraus soll aber keine Belastung dieser Grundstücke erwachsen, sondern dem Kurfürsten steht es ungeachtet der Widersprüche bisheriger Nutznießer auch künftig frei, auf solchen Gründen, Waisläckern, Heiden, Mösern und bonis vacantibus, welche dem Landesherrn entweder mit dem Eigentum oder mit dem jus suprematus et regalium zustehen, nach Belieben, ohne den Nachteil eines Dritten, besseren Nutzen zu schaffen, auch wo der Grund schon Jahrhunderte lang den Untertanen gegen Recognition zur Weide überlassen worden ist. Auf derartigen landesherrlichen Gründen können unwiderruflich Gerechtsame nur bestehen bleiben, wenn sie mit Gnaden- und Konzessionsbriefen bewiesen werden; auch greift darauf keine Verjährung Platz. Es wird ferner zu bedenken gegeben, daß nach dem Umackern der Gründe die Felder alle drei Jahre zur Weide offen liegen und auch sonst nach Aberntung der Felder der Blumbesuch viel ersprießlicher sei als vorher. Immerhin wird ausdrück-

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0119-9
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

lich vorgesehen, daß bei Kultivierung solcher Gründe, die bei jeder Gemeinde benötigte Viehweide gewahrt bleibe. Die kurfürstlichen Beamten erhalten den Auftrag, auf den Waisläckern, Heiden usw. die Weidenutzung nicht mehr zu gestatten, wo dieses Recht nicht durch Salbücher oder andere Auskunftstitel erwiesen werden kann, es sei denn, daß für diesen Genuß ein Reichnis als Rekognitionsgebühr zu den Kastenämtern gegeben werde. Insbesondere haben die Beamten darauf bedacht zu sein, daß die früher bestandenen, durch Kriege und Sterbefälle in Abgang gekommenen Anwesen wieder ergänzt und hergestellt werden. Die Gerichts- und Kastenbeamten werden daher angewiesen, den Untertanen, welche sich zur Verbesserung öder Gründe melden, jede Förderung und den nötigen Schutz gegen Hindernisse zu gewähren; namentlich sollen Söldnern und Leerhäuslern solche Gründe zugeteilt werden, damit sie in besseren Nahrungsstand gesetzt werden und nicht „den Bettel vermehren".

Den Siedlern, welche ganze Schwaigen oder neue Dorfschaften errichten, sollen einige Freijahre von Stiftssteuern erteilt werden; Eisen- und andere Amtsleute, Abdecker und deren Kinder, welche zur Errichtung von neuen Dörfern durch Kultivierung von Gründen mithelfen, sollen ehrlich gesprochen werden. Neu aufgerichtete Güter und Grundstücke dürfen auch zubauweise genossen werden. Die Parteien, welche sich gegen Auszeigung von Gründen beschweren wollen, sind auf den Rechtsweg zu verweisen; durch die kurfürstliche Hofkammer soll jeder Beschwerde ihr Recht werden, wie auch der Kurfürst in seinem Recht und gemeinnützigen Vorhaben nicht gekränkt werden will.

Die Durchführung dieses Mandats gehörte zu den Dienstaufgaben der kurfürstlichen Hofkammer. § 16 der Hofkammer-Instruktion (von 1640) verwies auf die „Aufrichtung neuer Dörfer, Wiesäcker, Grund, neue Weiher, Wür, Weiden, besonders dort, wo überflüssige Waldung sei" [8]). Die Ausführung der nötigen Arbeiten, Besichtigungen, Verkäufe, Berichte hatten die Land- oder Pfleggerichte zu betätigen. Die Mittelstellen zwischen der Hofkammer und den Gerichten, die Rentämter zu München, Burghausen, Lands-

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0120-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

hut und Straubing, begnügten sich im allgemeinen, die Berichte der unteren Ämter begutachtend weiterzuleiten, bzw. die Resolutionen der höheren Stellen an die Gerichte hinauszugeben. In besonderen Fällen, wie beim Vorliegen unklarer Rechtsverhältnisse, wurden Siedlungsangelegenheiten dem Geheimen Rat als oberster entscheidender Stelle oder dem Hofrat als beratendem Justizkollegium vorgelegt [9]).

Unter der Wirkung des neuen Mandats entstand im Jahre 1723 Geiselbullach, das der Hofkammerrat Johann Adam Geisler nach Ankauf von 296 Tagwerk öden Grundes am sog. Puellach anlegte [10]). In Grünthal bei Rosenheim erwarb Johann Kapp von Rosenheim 200 Tagwerk Moosgrund zur „Rändigmachung" [11]). Im Isarmoos begannen Teisbacher Bürger, vom Kronawittenmoos einzelne Stücke in Ackerland zu verwandeln [12]). Einem Bericht der Hofkammer vom 28. März 1725 zufolge sind seit 1712 8284 Tagwerk „zu bäulichen Würden" gebracht worden, davon 900 Tagwerk in der Zeit von 1712 bis 1717 im Kastenamt Dachau, 1005 Tagwerk nach 1717 in demselben Amt; 3215 Tagwerk im Kastenamt Aibling [13]). Der Rest verteilte sich auf die übrigen Gebiete. In dieser Restzahl von 3164 Tagwerk sind auch die 1000 Tagwerk der Hohengebrachinger Heide begriffen, welche in den Jahren 1723—25 dort an Bauföldner verkauft wurden. Während anderwärts, so besonders in der Gegend zwischen Dachau und Nymphenburg, gekaufte Gründe doch nicht der Bebauung zugeführt, sondern weiterhin öde liege gelassen wurden [14]), ging die Besiedlung der Hohengebrachinger Heide planmäßig nach dem Mandat vom 30. Juli 1723 vor sich und erhielt sich lebensfähig.

Die Vorteile und Mängel des Mandats traten wie bei der Kultivierung von Moorgründen in Oberbayern [15]) auch bei Ausführung dieses Werkes zutage; es gab den Behörden zwar die Möglichkeit zuzugreifen und Siedelungen ins Werk zu setzen, andrerseits aber schuf es durch seine Betonung des Jus suprematus an den öden Gründen und durch die Schmälerung der Weiden eine Flut von Beschwerden und Prozessen und damit eine unüberwindlich scheinende Mauer von Hindernissen [16]).

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0121-5
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

2. Kapitel.

Vorgeschichte von Hohengebraching und der dortigen Heide

Abt Blasius von St. Emmeram in Regensburg (1561 bis 1575) [17]), der sein Stift durch Erwerbung vieler Güter und Zehnten bereicherte, kaufte den Sitz Hohengebraching im Jahre 1570 [18]) von Herzog Albrecht V. Alsbald wurde der Bau eines Schlößchens in Angriff genommen und 1573 vollendet, wie eine noch vorhandene Wappentafel aus diesem Jahre kund tut [19]). Im Jahre darauf wurde der neue, dem Kloster nahe gelegene Besitz mit der Hofmarksgerechtigkeit ausgestattet [20]). Gleich dem benachbarten Niedergebraching stand der Hof Hohengebraching bis dahin unter der Vogtbarkeit des herzoglichen Kastenamts zu Kelheim und mußte dorthin ein Pfund Regensburger Pfennige Vogtgilt, 120 Schied Roggenstroh oder dafür 1 Schilling 18 Regensburger Pfennige und 6 Schaff (Schäffel) ein Metzen 1 Vierling Korn Landshuter Maß reichen. Auf diese vogteilichen Verpflichtungen des Hofes Hohengebraching verzichtete Herzog Albrecht in dem Freiheitsbrief vom ersten Monatstag Septembris 1574 und erteilte dem Stift die erbetene Hofmarks- oder Edelmannsfreiheit auf diesem Sitz. Für den Entgang der genannten vogteilichen Reichnisse überließ das Stift St. Emmeram dem Herzog von Bayern den freieigenen Zehent zu Thann, welcher jährlich an die vierundzwanzig Schaff Getreide einbrachte, und für künftig die zwei Teile an den Gerichtsstrafen bei der Schranne zu Eulsbrunn, welche bisher

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0122-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

das Stift vereinnahmt hatte. Außerdem mußte ein gerüstetes Pferd in Hohengebraching für herzogliche Dienste jederzeit bereitstehen. Der Herzog verzichtete auch auf die Scharwerk, welche auf diesem Hofe lag, gegen das Versprechen des Abtes, die bisherige pflichtgemäße Weinfuhr auch künftig freiwillig zu leisten.

Von einer Kirche ist bei dieser Gelegenheit zwar nicht die Rede, eine solche bestand aber schon daselbst, wie wir später hören werden [21]).

Einer Nachricht des „Mausoleum S. Emmerami“ [22]) zufolge erkaufte Abt Coelestin von St. Emmeram den 29. Juni 1666 das Schlößl und den „Hof zu Hohengebraching, welches vorhin schon nach St. Emmeram gehörig war“, von Ludwig Erdtinger, Stadtgerichtsassessor zu Regensburg und seiner Frau Maria Elisabeth. Diese Fassung möchte vermuten lassen, daß St. Emmeram die Besitzung nach 1574 einmal aus der Hand gab. Dem ist aber nicht so. Gemäß einem Extract aus der Hofkammer-Matrikel berichtete das Gericht Kelheim unterm 9. Mai 1644, daß der Einödhof Hohengebraching, dabei ein Gotteshaus, eine Sölde und ein Mesnerhaus stehe, dem Kloster St. Emmeram gehöre und der Prälat nunmehr siebzig Jahre in Possession sei [23]). Aus den Briefsprotokollen des Stifts St. Emmeram über seine benachbarten Hofmarken, welche seit 1632 erhalten sind, ist zu ersehen, daß 1633 der Sitz Hohengebraching als Erbrechtshof, „welcher mit Vogtei und Grundherrschaft nach St. Emmeram gehörig“, in den Händen eines Jonas Fuchs und seiner Gattin Catharina war [24]). Ein weiterer Eintrag daselbst vom 27. November 1660 besagt: Conrad Pimmeriger von Wibm aus Oberösterreich hat Herrn Ludwig Erdinger, Bürger und Handelsmann zu Regensburg, den Hof zu Hohengebraching auf sechs Jahre „abgestiftet“, deretwegen die Pflicht abgelegt, sich als ein getreuer und gehorsamer Untertan zu bezeigen [25]). Hohengebraching war also auch noch im Besitz Erdingers grund- und vogtbar nach St. Emmeram und der oben angeführte Rückkauf von 1666 betrifft nur die Erbgerechtigkeit. Von da an scheint St. Emmeram den Sitz Hohengebraching wieder in eigene Verwaltung übernommen

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0123-7
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

zu haben, wenigstens finden wir in den späteren Briefsprotokollen keine Nachricht mehr über eine Verleihung Hohengebrachings in der Form einer bäuerlichen Gerechtigkeit. Zu Beginn des achtzehnten Jahrhunderts bestand der Ort aus einer Kirche, einem Schloß, einem Gutshof und einem Jägerhaus [26]).

Die Hohengebrachinger Heide galt im Glauben der umsitzenden Bewohner seit alter Zeit als Eigentum des Lieb-Frauen-Gotteshauses zu Hohengebraching. In den Akten ist davon das erste Mal die Rede in einem Schriftwechsel des Stiftes St. Emmeram mit den bayerischen Gerichtsbehörden von 1675 bis 1678 wegen Betrauung des Försters zu Hohengebraching mit der Inspektion über die Heide [27]). Der Überlieferung nach haben nämlich vor etlichen Jahrhunderten drei adelige Jungfrauen dem Lieb-Frauen-Gotteshaus zu Hohengebraching die Heide daselbst geschenkt mit der Bestimmung, daß die benachbarten Ortschaften darauf die Weide unentgeltlich ausüben dürfen, ferner, daß von jeder Fuhre Lehm, Sand, Tiegelerde, Gesträuß, welche von der Heide weggefahren wird, drei schwarze Pfennige oder 1 Kreuzer in den Opferstock der Kirche Hohengebraching eingelegt werden. In einem Schreiben vom 14. Dezember 1675 beklagt sich nun der Abt von St. Emmeram, daß diese Bestimmung seit dem Schwedenkrieg immer weniger beachtet werde; während vorher jährlich über 30 fl. in den Opferstock kamen, seien es jetzt nur mehr etliche wenige. Der Abt beantragt daher beim Rentamt Straubing, es möchte dem Förster zu Hohengebraching die Inspektion über die Heide anvertraut werden, daß er auf die Verreichung der drei Pfennige für jede Fuhre achte, Zuwiderhandelnde aber pfänden dürfe und die Pfänder je nach Zuständigkeit an die drei Gerichte Kelheim, Haidau und Abbach bringe. Nach Befürwortung durch den Pfleger von Abbach, den Kastenvogtrichter zu Kelheim und den Pfleger von Haidau bewilligte der Rentmeister zu Straubing nach dem Antrag des Abtes von St. Emmeram die Übertragung der Inspektion über die Heide an den Förster zu Hohengebraching, unbeschadet der Jurisdiktion des Kurfürsten. Der Förster soll bei den drei zuständigen Gerichten

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0124-3
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

in Pflicht genommen werden. Diese Verfügung des Rentamts Straubing wurde vom Kloster St. Emmeram allen benachbarten Pfarreien bekannt gegeben und von diesen von der Kanzel verlesen. — Die Verpflichtung des Försters ist aber nie erfolgt; vom 4. März 1678 liegt noch ein Mahnschreiben des Kastenvogtrichters von Kelheim an den Abt von St. Emmeram vor; dann aber beruhte die Sache und wir hören ein paar Jahrzehnte nichts mehr von der Heide.

Universitätsbibliothek Regensburg urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0125-9 Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

3. Kapitel.

Kultivierung von Einzelplätzen durch das Stift St. Emmeram

Am 14. Juli 1701 fand sich vor einem reifen Kornfeld auf der Heide eine große Gerichtskommission aus Pfatter ein, um den Anbauer dieses Korns zur Rechenschaft zu ziehen. Das Stift St. Emmeram hatte nämlich in Erwägung, daß das traditionelle Opfer aus den Nutzungen der Heide selten mehr in den Opferstock gelegt wurde und infolgedessen das sonst mittellose Gotteshaus Hohengebraching fast gar keinen Genuß mehr von der ihm eigenen Heide hatte, einige Grundstücke an umliegende Untertanen zur Kultivierung und Bebauung gegen Reichung eines jährlichen Zinses an die genannte Kirche überlassen. Es sollte damit weder dem Weiderecht der umliegenden Dorfschaften noch auch der landesherrlichen Jurisdiktion über die Heide vorgegriffen werden. Der Pflegsverwalter Ziegler von Haidau aber war anderer Auffassung. Beim Gerichtsverhör, zwei Tage vorher, brachte der Amtmann Clinger von Mintraching gegen Franz Paur, St. Emmeramischer Metzger zu Oberisling, die Klage vor, dieser habe „ganz widerrechtlich und strafmäßig propria vi et auctoritate und zu nicht wenig Praejudiz des Kurfürsten" auf der Heide zu Hohengebraching einen ziemlich starken Grund, der mit Bauschen und Stauden überflogen war, auszureuten und feldbaumäßig zu machen sich unterfangen. Ohne die Einwendungen eines St. Emmeramischen Kanzlisten zu beachten, wurde für Donnerstag den 14. Juli 1701

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0126-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

die eingangs erwähnte Augenscheinnahme angeordnet. Zu dieser Besichtigung fanden sich ein der Pflegsverwalter Frz. Christ. Ziegler selbst, als Beschauleute der Amtmann und zwei Bauern von Mintraching, der St. Emmeramische Kanzler L. Joh. Mich. Widtmann mit einem Kanzlisten und zwei Delinquenten, nämlich Hans Paur, Metzger zu Oberisling, und Simon Wallner auf dem Posthof. Zu Beginn der Tagung wurde dem Kanzler von St. Emmeram in feierlichem Proteste vorgehalten, „daß wegen verübten Attentats dieser einseitig widerrechtlichen Concession der durch den Simon Wallner eingefangenen Ötz, und Hannsen Paurn, Emmeramischen Metzgers, dann Hannsen Zürnkhübels, Bauerns zu Scharmässing, widerrechtlich ausgereithen und akhermessig gemachten Veldern in kheine weis etwas praeiudicierlich zugewaxen werden könne, weillen all dises ohne gnädigstes Vorwissen hinterlistiger weis geschehen seye".

Zuerst wurde Simon Wallner, Deutschordensuntertan von Posthof, zur Verantwortung gezogen, warum er auf kurfürstlichem Grund und Boden einen großen Fleck als Etz zu einer Nachtroßweide eingefangen habe. Dieser gab an, vor fünf Wochen hätte ihm der Kanzler von St. Emmeram und der Pfarrer von Hohengebraching, ein Konventual des Klosters, verwilligt, diesen Einfang gegen Reichung einer jährlichen Gilt von 1 fl. 30 kr. zu machen und ihm Brief und Siegel versprochen. Da er aber sähe, daß das Stift St. Emmeram kein Recht auf diesen Grund hätte, wäre er bereit, den Einfang abzureißen oder vom Kurfürsten auf Leib- oder Erbrecht entgegenzunehmen.

Hans Paur von Oberisling, der einen ziemlich großen Acker gegen eine jährliche Gilt von 3 fl. und Reichung des Zehents auf der Heide umgerissen und mit einem Graben umgeben hatte und deswegen „mit verschärftem Ernst" zur Rede gestellt wurde, berief sich ebenfalls auf Verleihung durch St. Emmeram und die hierüber erfolgte Beurkundung.

Andre Zürnkübel, Lerchenfeldscher Untertan von Scharmassing, hatte einen kleineren Acker gegen eine jährliche Gilt von 1 fl. 30 kr. zur Bebauung von St. Emmeram erhalten und hierüber Brief und Siegel zu erwarten.

Universitätsbibliothek Regensburg urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0127-0 Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Nachdem der St. Emmeramische Kanzler nochmals die schon bekannte Begründung der Kultivierung von Grundstücken der Heide vorgebracht und um Belassung der drei Bauern im Genuß der neugereuteten Grundstücke gebeten hatte, fällte der Pflegverwalter sofort das strenge Urteil: Dem Gotteshaus Hohengebraching wird ratione fundi nicht das geringste zugestanden, die unrechtmäßig erfolgte Auszeigung von Gründen wird annulliert und alle weiteren Rechte werden dem Kurfürsten vorbehalten. Der Amtmann erhält den Auftrag, den mit Stangen gemachten Einfang der Etz des Wallner sofort niederzureißen und die Ernte des Korns auf dem Acker des Paur abschneiden und in Verwahr nehmen zu lassen. Dieser hat außerdem den vom Stifte St. Emmeram erhaltenen Brief zu edieren und darf nicht eher aus des Amtmanns Händen gelassen werden. Auch Zürnkübel hat den ackermäßig gemachten Fleck wieder in den alten Stand zu versetzen. Dem Gotteshaus Hohengebraching sollen die bisherigen Bezüge aus der Wegfuhr von Lehm, Tiegel und dergleichen gewahrt bleiben. Die Kosten der Augenscheinnahme zahlen Wallner von Posthof und Paur von Oberisling. Auf Anerbietung einer Kaution wurde von der Beschlagnahme des Getreides für das laufende Jahr, doch mit Rechtsvorbehalt, abgesehen.

Es folgte noch eine Besichtigung des durch Simon Wallner abgestochenen Weihers auf der Heide, wovon sechshundert Fuhren Erde ausgegraben und weggeführt worden waren. Über diesen schweren Eingriff in den kurfürstlichen Grund und Boden sollte höheren Orts berichtet und eine kurfürstliche Resolution hierüber erwartet werden.

So wurden die ersten Kultivierungsversuche des Stifts St. Emmeram, das im besten Glauben handelte, von der kurfürstlichen Gerichtsbehörde aufgenommen.

Der Pflegsverwalter Ziegler erstattete nach einigen Wochen (13. August) Bericht über diesen Jurisdiktionseingriff auf der Heide an die kurfürstliche Hofkammer in München, rechtfertigte sein Vorgehen und stellte den Antrag, die von den drei Bauern umgerissenen Äcker von Landgerichts wegen auf Leib- oder Erbrecht zu verleihen, außerdem noch

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0128-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

mehr Land ackermäßig zu machen, um auf der Heide landgerichtische Untertanen zu gewinnen und die landesherrlichen Gefälle zu vermehren. Dem Belieben des Kurfürsten soll es anheim gestellt bleiben, der Kirche Hohengebraching die Gilt und den Zehent zu schenken. — Die Hofkammer gab diesen Bericht zur Äußerung ans Rentamt Straubing. Um „seinem Berichte ein Fundament geben" zu können, besichtigte der Rentmeister im Jahre 1703 persönlich mit dem Fiskal und einem Rentschreiber die Hohengebrachinger Heide. Ein Protokoll hierüber scheint aber nicht abgefaßt worden zu sein.

Der Abt von St. Emmeram beschwerte sich über das Vorgehen des Pflegverwalters von Haidau bei der Regierung in Straubing, die ihrerseits wieder das Gericht Haidau zur Berichterstattung aufforderte. Unterm 4. August 1704 hatte der Abt von St. Emmeram wieder Anlaß, beim Rentmeister in Straubing Klage zu erheben, daß der Pflegsverwalter von Haidau dem Metzger Paur von Oberisling den angebauten Haber nicht abschneiden und einernten lasse. Tags darauf erließ der Rentmeister Baron Schmid die Weisung an den Pflegsverwalter Ziegler, den Metzger an der Einerntung seines Habers nicht zu hindern, bis die Sache durch eine Hofkammer-Resolution ausgetragen werde.

Damit beruhte die Sache auf viele Jahre. Die seinerzeit kultivierten Gründe wurden weiterhin bebaut, von St. Emmeram im Erbrecht vergeben und mit den grundherrlichen Abgaben belegt. Erst im Jahre 1713, wahrscheinlich gelegentlich der Rodungen des Aumeier zu Höhenhof, wurden auf Anstoß des Abtes von St. Emmeram wieder Erhebungen über das Eigentum und die früheren Nutzungen der Heide gepflogen, welche auf eine Regierungsentscheidung hinausliefen, daß „ohne Vorwissen der Gemein" keine Gründe mehr eingefangen werden dürfen. Das Gericht Haidau gab darauf seinem Amtmann den Auftrag, jeden, der widerrechtlich von der Hohengebrachinger Heide etwas hinwegführe, zu pfänden und zu Gericht zu bringen.

Im Jahre 1716 oder kurz vorher scheint St. Emmeram wieder Gründe aus der Heide zur Kultivierung vergeben zu haben, weil dort in den Tagen vom 26. bis 28. August 1716

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0129-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

der Amtmann von Mintraching mit zwei Knechten, einem Gerichtsbeamten und einem Feldmesser „wegen entrissener Gründe“ weilte. Näheres ist über diese Exkursion nicht verzeichnet.

In den folgenden Jahren ist seitens der kurfürstlichen Behörden eine entgegenkommendere Stimmung gegen St. Emmeram zu bemerken. In einem Berichte vom 7. September 1717 befürwortete die Regierung in Straubing dringend die Abgabe von Gründen der Heide an Anbauwillige; selbst wenn das Eigentum der Heide der Kirche Hohengebraching zugesprochen werden würde, wolle man die Nutzung davon dem armen Gotteshaus gönnen; denn sonst hätten nur fremde Leute, namentlich Regensburger, den Nutzen von der Heide, welche alle Jahre Sand und Lehm in großen Quantitäten wegfahren, ohne daß das landesherrliche Ärar noch das Gotteshaus etwas davon haben.

Bei einer Augenscheinnahme auf der Heide durch den Pflegskommissar von Haidau Andre Paul Steiger am 7. Dezember 1717 [28]) wurde dem Gotteshaus Hohengebraching ausdrücklich der Bezug einer grundherrlichen Gilt aus einem früher gereuteten Acker und aus einer Etz zugestanden. Nach dieser Besichtigung wurde vom Pfleggericht Haidau von Vogtsherrschaft wegen die Bewilligung erteilt, von der Hohengebrachinger Heide noch ein gewisses Spatium umzureißen, zum ackermäßigen Gebrauch herzurichten und einigen Untertanen auf Erbrecht zu verleihen, damit das Gotteshaus von der ihm eigenen Heide einigen Nutzen habe. Diese Verfügung wurde mit Resolution der Regierung von Straubing vom 17. Juni 1718 bestätigt [29]). Daraufhin wurde fünf Söldnern von Oberisling je ein großer Fleck zum Feldbau ausgezeigt und im Herbst desselben Jahres das erste Mal bebaut. Unterm 28. Januar 1719 wurden denselben vom Abt Johann Baptist als Collator des Gotteshauses zu Hohengebraching die Erbrechtsbriefe über ihre neuerworbenen Gründe ausgefertigt [30]). Laut der Erbrechtsbriefe konnten der Käufer, seine Erben und Nachkommen, den Grund „erbrechtsweise innehaben, nutzen, nießen und gebrauchen, auch mit unsern und unserer Nachkommen (der Äbte von St. Em-

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0130-5
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

meram) Wissen und Consens wieder verkaufen, versetzen, verwechseln, vertauschen oder sonst in all ander Weg darmit handlen, tun und lassen, wie es sye gelust und gelangt. Jedoch soll er, seine Erben und Nachkommen solchen Grund allzeit wesent- und bäulich halten, darvon ohne grundherrliches Vorwissen nichts verändern, schmälern, versetzen, um Überzins verlassen noch minder eine Servitut darauf gestatten, hingegen dem Gotteshaus zu Hohengebraching als rechtem Grundherrn jährlich und eines jeden Jahres besonders auf Michaeli zum beständigen ewigen Grundzins 1 fl. 15 kr. (je nach Größe und Ertrag des Ackers verschieden) neben dem ganzen Zehent, wenn selbiger angebaut, reichen, auch auf die begebende Veränderung um Todfall, Abfahrt, Anstand, Nachrechten und andrer des Reichsstifts Gewohnheit nach abkommen, nit weniger die landesfürstlichen Steuern oder andere Bürden, sofern über kurz oder lang einige darauf geschlagen werden sollten, dem Gotteshaus ohne Entgelt abführen."

Über die erwarteten Erträgnisse aus der Heide ist folgendes zu sagen: Aus dem Verkauf dieser fünf Grundstücke konnte die Kirche Hohengebraching als einmalige Einnahme die Summe von 65 fl. (pro Grund 10 bis 15 fl.) für die Erbgerechtigkeit in die Kirchenrechnung von 1719 einsetzen. Vom Jahre 1720 an reichten von diesen fünf Grundinhabern drei je 1 fl. 15 kr., die anderen zwei je 45 kr. als Grundzins (Gilt) an die Kirche von Hohengebraching. Aus den schon früher erbrechtsweise vergebenen Gründen bezog das Gotteshaus 6 fl 34 kr. 2 h. jährlichen Grundzins. — Bei Besitzveränderungen (Todesfällen, Übergaben) wurden die herkömmlichen Laudemien gereicht und zwar als „Anstand" (Besitzantretungsgebühr) das doppelte von der „Abfahrt" (Besitzabtretungsgebühr). „Todfäll" wurde von den Erben in der Höhe des „Anstandes" geleistet. Bei einem Wert des Objektes z. B. von 75 fl. betrug die „Abfahrt" 1 fl. 45 kr., der „Anstand" 3 fl. 30 kr., bei einem Schätzungswert von 40 fl. der „Todfall" 2 fl. Diese Beträge bei „Todfall" und „Anstand" („Anfahrt") entsprechen also 5 Prozent, bei „Abfahrt" 2½ Prozent des Wertes [31]). Über den Bezug von Zehent

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0131-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

durch die Kirche Hohengebraching wird an anderer Stelle gehandelt werden [32]).

In der Kirchenrechnung von 1720 erscheint als weiterer Grunduntertan Franz Aumer (Aumeier), der sich 1713 am Rande der Heide neben dem Obermünster'schen Gute Höhenhof ein Häusl erbaut hat, worauf er zwar noch keine Gerechtigkeit besitzt, wohl aber einen Grundzins von 17 kr. 1 h. zur Kirche Hohengebraching entrichtet.

Damit war die Kultivierungstätigkeit seitens des Stiftes St. Emmeram als Grundherrschaft auf der Hohengebrachinger Heide zum Stillstand gekommen. In den nächstfolgenden Jahren wurde die Besiedelung der Heide von den kurfürstlichen Behörden und zwar als landesfürstliche Aufgabe mit größerem Nachdruck in Angriff genommen.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0132-7
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

4. Kapitel.

Planmäßige Besiedlung der Heide durch kurfürstlich bayerische Behörden

I. Abschnitt: Vorverhandlungen.

Den ersten Vorschlag zur Besiedlung der Hohengebrachinger Heide mit landgerichtischen, d. i. mit kurfürstlichen Untertanen machte der Haidauer Pflegsverwalter Ziegler schon im Jahre 1701 [33]) der Hofkammer in München. Dieses Unternehmen endete damit, daß die Hofkammer Ende desselben Jahres das Rentamt Straubing und dieses das Landgericht Haidau zu weiterem Berichte aufforderte, wie die kurfürstliche Grundherrschaft an der Heide bewiesen werden könne.

Erst im Jahre 1717 stellte die Regierung in Straubing bei der Hofkammer den Antrag, weitere Gründe der Heide „zu bäulichen Würden zu bringen" und auf Leib- oder Erbgerechtigkeit zu verleihen [34]). Dieser Antrag gab der Hofkammer Veranlassung, den Rentmeister zu Straubing unterm 17. Dezember 1717 zu beauftragen, von den zuständigen Gerichtsbeamten zu Haidau-Pfatter, Abbach und Kelheim Berichte und Vorschläge einzuholen, wie und auf welche Weise die genannte Heide zum Nutzen gebracht werden könnte, wem und mit wieviel jährlichem Stiftsgeld das Tagwerk zu vergeben und was für eine Gerechtigkeit zu erteilen sei. Das Rentamt Straubing hatte es mit der Ausführung dieses Auftrages nicht eilig: erst am 8. August 1719 erging ein Be-

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0133-3
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

fehl ans Landgericht Haidau, den von der Hofkammer verlangten Bericht und Vorschlag einzureichen.

Am Ende des Jahres 1719 wurden beim Landgericht Haidau die Untertanen, welche Gründe der Hohengebrachinger Heide zur Reutung und zum Hausbau erwerben wollten, und die Zahl der von ihnen gewünschten Tagwerke verzeichnet: nicht weniger als 109 Namen trug diese Liste, Leute aus nächster Umgebung sowohl wie aus ganz entlegenen Orten, z. B. Adlmannstein [35]), Grafentraubach [36]), Leiblfing [37]), Hankofen [37]). Die Zahl der begehrten Tagwerke schwankte zwischen zwei und hundert, die meisten Angebote gingen auf zehn bis zwanzig Tagwerk, welche zur Schaffung eines selbständigen Gütleins unbedingt nötig erschienen. Daraus ist schon zu entnehmen, daß die Nachfrage die Fläche des zur Verfügung stehenden Heidelandes weit überstieg und ein lebhaftes Bedürfnis an neuem Ackerland vorlag. Am 20. Mai 1720 erstattete der Pfleger und Landrichter Josef Ferdinand Graf von Leublfing den verlangten Bericht ans Rentamt Straubing. Seine positiven Anträge beschränkten sich auf Überlassung einiger Spatia der Heide an drei Bauern zu Oberhinkofen (dessen Ortsflur an die Heide grenzte) zum Ackerbau auf Erbrecht gegen Erlegung eines Kaufschillings von 1 fl. 30 kr. für jedes Tagwerk, von acht Metzen Getreidedienst auf je zehn Tagwerk, 15 kr. Stiftgeld, Reichung des Zehents und der üblichen Laudemien sowie der landesherrlichen Steuer, des Scharwerksgeldes, der Fourage- und anderer Anlagen. Im übrigen verwies der Pfleger auf den Einspruch des Stifts St. Emmeram gegen die Errichtung von Häusern auf der Heide mit Rücksicht auf die vielen Weideberechtigten und auf das Fehlen von Wasser, Wiesen und Holz, sowie auf die Vorstellungen der jagdberechtigten Grafen von Lerchenfeld und den Protest des Stifts Obermünster.

Inzwischen waren auch die Berichte des Landgerichts Kelheim und des Pfleggerichts Abbach eingelaufen, welche indes das Siedlungswerk nicht fördern halfen: der Pflegskommissar von Kelheim wußte angesichts der bisherigen traditionellen Nutzungen der Heide nur eine Augenscheinnahme

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0134-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

vorzuschlagen und der Pfleger von Abbach war auf die Vorstellungen der benachbarten Gemeinde Poign hin dafür, alles beim alten zu lassen.

Beim Rentamt Straubing blieben aber sowohl der förderliche Bericht von Haidau als auch die hemmenden Stimmen von Abbach und Kelheim liegen.

Erst als die bereits berührten Mandate vom 25. April 1722 und 12. April 1723 [38]) die Siedlungsangelegenheit mehr in Fluß brachten, erstattete das Gericht Haidau auf Verlangen des Rentamts Straubing dorthin Ende April 1723 einen umfassenden Bericht über alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse mit dem Antrag, auf der Heide etliche Häuser erbauen zu lassen und jedem Untertan soviel zum Ausreuten zuzuweisen, als er zur „Beschlagung" seines Gutes braucht. Da auf diesen Bericht bis Juli keine Resolution von der Hofkammer erfolgt war, legte das Landgericht Haidau seinen Bericht vom 28. April ans Rentamt Straubing unmittelbar der Hofkammer vor, um auf diese Weise eine Verfügung herbeizuführen, „wie man sich bei Gericht wegen der Heide verhalten soll". Dieser Schritt des Gerichtes Haidau hatte die gewollte Wirkung. Die Hofkammer gab dem Landgericht unter Hinweis auf die ergangenen Generalien am 14. August 1723 unmittelbaren Auftrag, denjenigen Untertanen, welche sich um Gründe gemeldet hatten, ohne Anstand, soviel jeder will, auf Gerechtigkeit oder als eigen auszuzeigen und die nötigen „Handlungen" (Verbriefungen) zur Ratifikation an die Hofkammer einzusenden mit gleichzeitigem Bericht, wieviel Tagwerk von dieser Heide und mit wessen Bewilligung bereits ausgezeigt worden seien; es sei Bedacht zu nehmen, diese bisher öd gelegene Heide in nutzbaren Stand zu bringen. — Gleichzeitig ließ die Hofkammer dem Rentamt Straubing den Befehl zugehen, zu diesem Werk alle Hilfe zu leisten und sich zu verantworten, warum es diese „importante Sache" nicht zur Hofkammer berichtet habe. — Der Einfluß des wenige Tage vorher publizierten „Mandats wegen der öden Gründe" vom 30. Juli 1723 auf diese energischen Resolutionen ist unverkennbar [38]).

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0135-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Am 7. September 1723 erstattete das Rentamt Straubing endlich den Bericht, den die Hofkammer schon am 17. Dezember 1717 einverlangt und am 14. August 1723 gemahnt hatte. Es wurden die in dieser Sache von den Gerichten Haidau, Abbach und Kelheim in den Jahren 1719 und 1720 eingelaufenen Berichte vorgelegt [39]). Diesen fügte der Rentmeister als seine und des Fiskals Meinung an, daß die Heide auch für den Fall, daß die Grundherrschaft dem Gotteshaus Hohengebraching zustehe, soviel als möglich zu Nutzen gebracht werden solle, damit dem Kurfürsten doch wenigstens die Nutzungen an Steuern, Scharwerk, Briefsgeldern und Strafgefällen zufließen könnten. Zur Schlichtung der Ansprüche der Weideberechtigten wurde die Anberaumung einer Tagung auf der Heide beantragt.

Auf diesen Bericht des Rentamts folgte unterm 10. November desselben Jahres die Hofkammer-Resolution, daß es bei dem bereits unterm 14. August dem Pfleggericht Haidau erteilten Auftrag sein Bewenden habe und daß hievon die Gerichte Abbach und Kelheim und das Stift St. Emmeram zu verständigen seien. Die Ermächtigung, von der Heide Gründe auszuteilen und im Erbrecht zu vergeben oder als Eigen zu verkaufen, war damit auf alle drei Gerichtsbezirke der Heide ausgedehnt und das kurfürstliche Siedlungswerk in aller Form begonnen.

II. Abschnitt: Anlage des Dorfes Seedorf durch das Pfleggericht Abbach.

Schon Ende November 1723 legte das Pfleggericht Abbach, das in seiner Tätigkeit durch die Nähe der Heide (nur eine Stunde entfernt) begünstigt war, einen fertig ausgearbeiteten Siedlungsplan folgenden Inhalts dem Rentamt Straubing vor: Nach Bekanntwerden des Kulturmandats vom 30. Juli 1723 wurde die Heide in Augenschein genommen und in dem zuständigen Abbacher Jurisdiktionsbezirk eine Fläche von 300 Tagwerk ziemlich guten Grundes zur Kultivierung geeignet befunden. Es wird vorgeschlagen, hier ein Dörflein mit zehn bis zwölf Bausöldnern zu errichten und jedem an die zwanzig Tagwerk zu einem Haus, Hof, Stadel,

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0136-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Garten, Wiesmat und zu drei separierten Feldern zu überlassen. Gleich anderen Kasten- und Urbars-Untertanen soll diesen Bausöldnern Erbgerechtigkeit auf ihrem Anwesen verliehen werden. Die Rodungs- und Baukosten, die Gebühren für Verbriefung und Vermessung hätte jeder Söldner selbst zu bestreiten. Als Kaufschilling soll 1 fl. 30 kr. für jedes Tagwerk festgesetzt werden. Als jährliche Abgaben kommen in Anschlag: Die Stift- oder gewöhnliche Pfenniggült zu 17 kr. 1 h. für den Landesherrn, ebensoviel After- oder Gattergült zum Liebfrauen-Gotteshaus zu Hohengebraching, die nach drei Freijahren einsetzende beständige Grundgült an Getreide zu 8 Metzen Korn und 8 Metzen Haber, die gewöhnlichen Scharwerksgelder und andere Ordinariabgaben und endlich in Besitzveränderungsfällen die herkömmlichen Laudemien. Auf das Wiesgütl- und Hennengeld könnte verzichtet werden.

Die Beamten des Pfleggerichts Abbach brannten sichtlich auf die Ausführung der neuen Aufgabe. Als auf den Bericht vom 22. November 1723 nach Monaten noch keine Resolution ergangen war, wandte sich das Pfleggericht unterm 19. Januar 1724 direkt an die Hofkammer mit der Bitte um baldige Resolution, damit im nächsten Frühjahre „in das Werk gegriffen werden könne". Am liebsten hätte dieses Pfleggericht die ganze Heide kolonisiert und mit zwei bis drei Dörfern besetzt. Es stellte denn auch den förmlichen Antrag, die ganze Hohengebrachinger Heide mit der völligen Jurisdiktion dem Pfleggericht Abbach zuzuteilen, da einerseits die beiden anderen beteiligten Gerichte Haidau und Kelheim sehr weit entlegen wären, andererseits das kleine Pfleggericht Abbach (etliche 20 Mannschaften) gar wohl eine Vermehrung seiner Untertanen zwecks besserer Verteilung der Vorspannlasten und anderer Extrabürden hätte brauchen können.

Auf die Zuteilung der ganzen Heide ans Pfleggericht Abbach wurde höheren Orts nie eingegangen. Was aber die Verbescheidung des vorgelegten Siedlungsprojektes betraf, so konnte das Gericht noch lange auf eine solche warten, denn seine wohlbedachten Vorschläge lagen noch beim Rentamt

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0137-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Straubing. Erst am 24. Januar 1724 legte dieses den Bericht von Abbach der Hofkammer vor mit dem Beifügen, daß diese Vorschläge „wohl zu considerieren seien".

Mit Resolution vom 12. April 1724 verbescheidete die Hofkammer das Abbachische Projekt, nachdem das dortige Pfleggericht am 28. Februar nochmals die Hofkammer um Bescheid gebeten hatte, da die Interessenten, etwa dreißig an der Zahl, ständig anfrügen und viele davon zu Lichtmeß den Dienst aufgegeben hätten. Die Vorschläge des Gerichts Abbach wurden durchgehends — ausgenommen die der Kirche Hohengebraching zugedachte Gattergült — für gut befunden und den Gerichtsbeamten von Abbach zur Ausführung aufgetragen. Es sollte an die Austeilung der Gründe an die sich meldenden Käufer gegangen werden; zur Ausmessung aber sollte ein verpflichteter Geometer herangezogen werden, damit die Güter alle gleich würden und keiner im Vergleich zu anderen sich benachteiligt fühle. Hierüber sollte ein ordentlicher Grundriß verfaßt und mit gepflogenen Verhandlungen durchs Rentamt Straubing an die Hofkammer zur Ratifikation und Erteilung der Erbgerechtigkeitsbriefe eingesandt werden.

Als verpflichteter Geometer wurde vom Rentamt Straubing den unterstellten Gerichten Lorenz Anton Hierneis von Straubing benannt. Dieser nahm mit den Gerichtsbeamten Augenschein von der Heide und machte sich im Laufe des Herbstes 1724 an die Vermessung und Zuteilung der Gründe. Über das Resultat dieser Arbeit orientiert der Bericht des Pfleggerichts Abbach vom 22. Januar 1725. Laut Vermessung enthielt die im dortigen Gericht gelegene Heide 410¾ Juchert (Tagwerk). Diese wurden folgendermaßen aufgeteilt: neun bestimmte Bausöldner erhielten je dreißig Tagwerk zu einem Haus, einer Stallung, einem Stadel, einem Baum- und Wurzgarten und zu einer Paint, zu drei Feldern und einem Wiesmat, an die 3 Tagwerk wurden für einen Hirten von der Gemeinde gekauft, zirka 22 Tagwerk an Söldner und Häusler zu Poign verkauft und die noch übrigbleibenden 116 Tagwerke brachte die Gemeinde käuflich an sich zur Anlage eines Waldes und für Weidenschaft. Unter

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0138-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

den neun Bausöldnern befand sich auch der Gerichtsschreiber Georg Joseph Fischer von Abbach, der selbst als Siedler einsprang, nachdem zwei zurückgetreten waren und sich kein Ersatzmann meldete. Als Gewerbetreibende befanden sich unter den neun Söldnern ein Schmied und ein Wirt. Woher die einzelnen Siedler stammten, ist zwar nicht angegeben, die Namen aber deuten auf die nächste Umgegend hin.

Im Frühjahr 1725 schafften die Käufer Baumaterialien heran, begannen Häuser zu errichten und die ihnen zugewiesenen Heidestücke zu roden. Abzweigend von der Straße von Hohengebraching nach Poign bezw. Abbach wurde an einem nach Süden sich neigenden Gelände eine von Westen nach Osten ziehende Straße angelegt und zu beiden Seiten derselben die neuen Anwesen angesiedelt. Ende Mai waren fünf Häuser fertig, die übrigen sollten in Kürze begonnen werden. Einem Bericht des Pfleggerichts Abbach vom 20. September 1725 zufolge wurden die neuen Landesuntertanen im Laufe der Rodungsarbeit nicht wenig zaghaft und kleinmütig, weil sie für die Entrichtung des Kaufschillings, für die Auferbauung der Häuser und Hofstätten und für die Reutung der Felder fast alle ihre Mittel zugesetzt hatten, aus den Gründen aber noch keinen Gewinn zogen, im Gegenteil das Speise- und Saatgetreide auf ein weiteres Jahr im vorhinein sich beschaffen mußten. Auch hatten die neuen Ansiedler stark unter den Anfeindungen benachbarter Dörfer zu leiden, denen durch die Anlage des neuen Dorfes die Weide verkürzt wurde [40]). Trotz aller Schwierigkeiten standen aber zu Beginn des Jahres 1726 neun Bausölden fertig da, der zugewiesene Grund, nämlich $^2/_3$ der ins Auge gefaßten Fläche, war in Ackerland umgerodet und die erste Wintersaat der Erde anvertraut.

Die dritte Feldflur mußten sich die Seedorfer hart erkämpfen. Bei der Vermessung durch Hierneis wurde zwar ein Grund für ein drittes Feld übrig gelassen, aber nicht an die einzelnen Bausöldner ausgezeigt, bei Berechnung des Kaufschillings aber gleichwohl einbezogen und der Kaufpreis hiefür erhoben. Die Gemeinde empfand den Verlust dieser Flur sehr hart und bestürmte mit dringenden Vorstellungen

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0139-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

das Pfleggericht Abbach und dieses wieder die Regierung in Straubing und die Hofkammer in München. Die Siedler klagten, daß sie nicht mit vollem Nutzen ihr Anwesen bewirtschaften und die geforderten Abgaben nicht leisten könnten; um so härter müßten sie den Verlust empfinden, als gerade in den drei Freijahren dieses Feld brach liegen bleiben müsse. Da Hierneis die Ausmessung der Gründe wegen obwaltender Grenzdifferenzen verweigerte und die Käufer auf das Erscheinen einer Grenzscheidungskommission vertröstete, übertrug die Hofkammer, um die Regelung der Frage in die Wege zu leiten, am 12. April 1726 dem Rentamt Straubing die Kommission, bei bequemer Jahreszeit zusammen mit den zuständigen Gerichtsbeamten die vorhandenen Grenzbeschreibungen an Ort und Stelle zu prüfen und in Zweifelsfällen nach eigenem Ermessen jedem Amte das Seinige zuzuteilen, die Beschreibungen entsprechend zu berichtigen und zur Ratifikation an die Hofkammer einzusenden. Ebenso soll das Rentamt Uneinigkeiten der Gerichte unter sich wegen Auszeigung von Gründen selbständig entscheiden.

Dieser Auftrag kam lange nicht zur Ausführung; erst ließ das Rentamt die Angelegenheit ruhen, machte dann andere Vorschläge und über dem Schriftwechsel, der darob zwischen den verschiedenen Stellen sich entspann, vergingen Jahre. 1730 griffen die Seedorfer insoferne zur Selbsthilfe, als sie das dritte Feld selbst ausmessen ließen und das Ergebnis in einer dringenden Bittschrift dem Pfleggericht Abbach vorlegten. Demnach hatte sich Hierneis bei der Vermessung geirrt: statt der 117 Tagwerk, welche zur Verteilung für Gemeindeholz und Weide hätten übrig bleiben sollen, waren es deren nur vierzig. Die Kulturfläche der Seedorfer enthielt von vornherein achtzig Tagwerk weniger, als sie bezahlen haben müssen. Sie stellten daher den dringenden Antrag, ihnen aus dem Gericht Haidau oder Kelheim einen Grund zur Weide zuzuweisen; wenn sie die ursprünglich in Aussicht gestellten dreißig Tagwerk für jeden Siedler nicht erhielten, könnten sie die Abgaben nicht entrichten und müßten in Grund und Boden verderben. Nach Umlauf zweier weiterer Jahre wurde im Frühjahr 1733 endlich die seit Jahren be-

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0140-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

fohlene Augenscheinnahme durch die Rentamtslokalkommission Straubing vollzogen und der Ortschaft Seedorf 81 Tagwerk neben dem Jesuitenholz ausgemessen und zugewiesen. Die Vermessung besorgte dieses Mal der Abbacher Marktschreiber und landschaftlich verpflichtete Geometer Johann Andre Gneidtinger. Dieser stellte fest, daß sich Hierneis seinerzeit um einundsiebzig Tagwerk zu ungunsten der Seedorfer irrte; da diese inzwischen 22½ Tagwerk Weidegrund an Peising abgeben mußten, hätten sie außer den eben zugemessenen 81 Tagwerk noch weitere 12½ Tagwerk zu beanspruchen.

Auf die Erfüllung dieser Forderung mußten die Seedorfer weitere 13 Jahre warten. Nach Einreichung vieler Bittschriften beim Pfleggericht Abbach, das diese befürwortend an die Regierung und Hofkammer weitergab, wurde im Jahre 1746 von der Hofkammer verfügt, den Seedorfern noch zehn Tagwerk öden Grundes zuzumessen, tatsächlich wurden ihnen in demselben Jahre zwölf Tagwerk zugeteilt. Erst mit dieser Zuweisung wurden die im Jahre 1724/25 gefaßten Pläne bezüglich der Ausstattung der Sölden mit Gründen vollständig ausgeführt.

Den Namen „Seedorf" für die neue Siedlung schlug der Gerichtsschreiber Fischer schon gelegentlich der ersten Entwürfe vor; der „See", nach welchem das neue Dorf benannt wurde, war ein kleines Weiherl östlich im Wiesengrund. Die Bezeichnung „Seedorf" hat sich im amtlichen Verkehr von Anfang an eingeführt und eingewöhnt; im Volksmund aber hört man heute noch statt Seedorf überwiegend den Namen „Obere Heid".

III. Abschnitt: Anlage des Dorfes Neudorf durch das Pfleggericht Haidau.

Das Pfleggericht Haidau erhielt von der Hofkammer mit Resolution vom 14. August 1723 den Auftrag, die bisher ödgelegene Hohengebrachinger Heide zu Nutzen zu bringen und den Untertanen, welche Gründe kultivieren wollen, die erbetene Anzahl von Tagwerken zuzuweisen. Die große Entlegenheit des Gerichtssitzes Pfatter von der Heide war wohl die Hauptschuld, daß hier das Siedlungswerk nicht so rasch ge-

Universitätsbibliothek Regensburg urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0141-7 Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

fördert wurde wie im Gerichte Abbach die Anlage von Seedorf. So geschah im Jahre 1723 noch nichts, um den Hofkammerauftrag auszuführen. Im Januar 1724 richtete der Pfleger nochmals eine unnötige Anfrage an die Hofkammer, wann die Gründe ausgezeigt werden sollen und wie hoch das Tagwerk zu veranschlagen sei. Die Antwort erging am 12. April ans Rentamt Straubing: Der Kaufpreis soll nicht allgemein festgelegt, sondern von den Beamten in Erwägung der Güte des Bodens und der erforderlichen Unkosten für dessen Kultivierung nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt werden, wobei aber immerhin darauf Bedacht genommen werden soll, einen möglichst hohen Preis zu erzielen.

Im August 1724 fand sich der Gerichtsschreiber von Haidau-Pfatter und der Amtmann von Mintraching mit zwei Knechten zur Visitation der Grenzmarkung auf der Heide ein. Im Herbst desselben Jahres machte dort der von der Regierung empfohlene Geometer Hierneis aus Straubing seine Vermessungen im Zusammenhang mit den Arbeiten im anstoßenden Pfleggericht Abbach. Während hier um dieselbe Zeit den Bewerbern schon bestimmte Gründe zugemessen wurden, war dieses im Gericht Haidau nicht möglich, da die in Betracht kommende Fläche ungleich größer (fast dreimal so groß) war und Hierneis dem Gerichte nicht rechtzeitig das Original des Grundrisses aushändigte.

Den nächsten Winter hindurch verarbeitete das Pfleggericht Haidau die Ergebnisse der Besichtigung und Vermessung der Heide zu einer ausführlichen Beschreibung der Haidauischen Heide und zu positiven Vorschlägen. Der Flächeninhalt des im Gerichtsbezirk Haidau liegenden Heideanteils betrug 986¾ Juchert; davon entfielen 570½ Juchert auf die Birkenheide, das Gelände zwischen der Scharmassinger, Oberhinkofener, Denacker'schen und Posthofischen Flur und dem Degelberg. Auf dieser Birkenheide wollte der Pfleger ein neues Dorf errichten; genügend Ackerboden war vorhanden, wenn auch nicht so gut wie derjenige um Seedorf, dazu zwei Täler für Wiesen und Painten und in der Nähe eine „Tegelgrube" mit 18 Werkschuh tiefer Ziegelerde, wo bisher die umliegenden Orte den Lehm für ihre Ziegelstädel geholt hatten.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0142-3
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Zur Ausnutzung dieses Tiegels konnten in dem neuen Dorfe zwei Töpfer Beschäftigung finden. Auch ein Metzger, Bäcker, Krämer, der zugleich eine Bierschenke innehätte, ein Schmied, Wagner, Schuhmacher und Schneider konnte sich dort ansiedeln, zumal derlei Handwerker in dem dortigen Revier nicht anzutreffen waren und die Untertanen alle benötigten Dinge von Regensburg herausbrachten. Die durchführende Landstraße nach Regensburg konnte auch das Bedürfnis nach einer Einkehr und Übernachtungsgelegenheit wachrufen.

Bezüglich verschiedener Grenzdifferenzen, insbesonders mit dem anstoßenden Kastenvogtgericht Kelheim, bat das Gericht Haidau die Hofkammer um baldige Verbescheidung aller Streitpunkte, Anordnung einer Grenzberichtigung und Setzung von Marksteinen. Die Austeilung der Gründe und die Bemessung des Kaufpreises sollte demnächst durch Beiziehung des Geometers erfolgen.

Von der Hofkammer wurde das Gericht unterm 10. April 1725 wegen der Grenzdifferenzen auf gesondert ergehende Bescheide vertröstet; auf der Birkenheide und auf der Höhe aber sollte mit Anlegung von Häusern und Gütern begonnen und mit den Untertanen über den Kaufpreis, die jährliche Stift und das Scharwerkgeld verhandelt werden.

Im Sommer 1725 erschien wiederum der Geometer Hierneis und maß jedem Käufer einige Gründe zu. Beabsichtigt war, einem jeden Siedler fünfzig Tagwerk zuzuteilen, was einem Viertelshofe entsprochen hätte. Man entschloß sich zu dieser verhältnismäßig großen Fläche, weil die Gründe nicht besonders ergiebig waren. Wegen der herrschenden Grenzunstimmigkeiten aber erklärte der Feldmesser, mit Auszeigung der Gründe und Weidenschaften nicht vorwärts kommen zu können, und teilte jedem Bewerber nur 14—18 Tagwerk zu.

Die neuen Siedler begannen in demselben Sommer (1725) mit dem Bau ihrer Häuser, am Jahresende standen einige Häuser vollendet da, andere waren im Bau begriffen; die anfängliche Zahl derselben ist nicht mehr bekannt, in den Akten ist nur zu finden, daß im Jahre 1732 acht neue Söldner angesiedelt waren. Darunter befand sich ein Wirt, der

Universitätsbibliothek Regensburg urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0143-8 Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

auch das Recht zur Ausübung der Bäckerei, Metzgerei und Krämerei hatte, und ein Hafner zur Ausnützung des in der Nähe liegenden Tiegels. Wie in Seedorf wurde auch bei der Anlage von Neudorf eine gerade Straße auf einem Hügelrücken von Westen nach Osten gezogen und links davon die Wohnhäuser mit der Front nach Süden angelegt.

Mit der Zuweisung der restigen versprochenen Gründe erging es diesen Bausöldnern nicht besser als denen zu Seedorf. Wie weit sich die Schlichtung der Grenzstreitigkeiten hinauszog, wurde bereits dargetan. Im Frühjahr 1732 wandten sich die Neudorfer mit einer Bittschrift um Auszeigung weiterer Gründe an die Hofkammer, da sie mit den wenigen bisher überwiesenen Gründen nicht wirtschaftlich arbeiten und ihren Unterhalt finden könnten. Sie hätten schon all ihr Geld in den Bau ihrer Häuser gesteckt, Holz und Bausteine hätten sie teuer kaufen müssen, sie müßten Schulden machen, harte Zinsen zahlen und zum Schluß drohe ihnen das Loos, das Häusl verlassen und den Bettelstab ergreifen zu müssen; die Felder seien kalt und näßlich und in einem trockenen Sommer wachse überhaupt kein Getreide; wenn ihnen das Stift St. Emmeram nicht immer wieder unter die Arme gegriffen hätte, wären sie schon längst verdorben.

Diese beweglichen Vorstellungen vermochten indes nicht, die Bereinigung der Grenzen und die Zuteilung der Gründe zu beschleunigen. Acht Jahre später, im Mai 1740, wandten sich die Siedler von Neudorf mit den gleichen Klagen unmittelbar an den Kurfürsten, um die Zumessung der noch fehlenden Gründe zu erreichen; im Jahr darauf unterstützte auch das Gericht Haidau die Bitten seiner Untertanen bei der Hofkammer; das Erträgnis der Felder wurde in diesem Berichte auf das vierfache (in einem guten Jahre) angegeben; mit dem bis dahin zugewiesenen Grund konnte aber jeder nur zwei Öchsl und eine Kuh „hinauswintern". Einen Erfolg scheint auch dieser Versuch nicht gehabt zu haben.

Das Bestreben, jedem Siedler die gleiche Anzahl von Tagwerken zu geben, wurde im Laufe der Jahre fallen gelassen. Bei der Vermessung der Heide im Jahre 1752 waren zehn Söldner mit verschieden großen Höfen und ein Hirte

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0144-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

angesiedelt. Die ursprünglich zur Verteilung vorgesehene Fläche scheint als Gemeindegrund allen damaligen Ansiedlern zugute gekommen zu sein.

Der Name Neudorf für die Siedlung auf der Birkenheide wurde schon bei der Gründung des Dorfes im Jahre 1725 in der Pfarrmatrikel von Hohengebraching gebraucht und erhielt sich als amtliche Bezeichnung bis auf den heutigen Tag. Daneben wurde bisweilen „Haidneudorf" geschrieben, wohl zum Unterschied von anderen Dörfern desselben Namens. In der Umgegend aber wird nur der Name „Heid" und zur Unterscheidung von der „Oberen Heid" (Seedorf) die Bezeichnung „Untere Heid" vorzugsweise gebraucht.

IV. Abschnitt: Entstehen der Höfe zu Höhenhof, Nußhof und Nußgarten im Pfleggerichte Haidau.

Der südlich der Birkenheide (Neudorf) gelegene 299 Tagwerk umfassende Strich hieß vor zweihundert Jahren „Auf dem Säbel". Ein Teil dieser Flur war damals bereits kultiviert und trug den schon im Mittelalter bekannten Denacker-Hof mit umliegenden Feldern und Wiesen und den schönen Bestand des Jesuitenholzes, alles dem Jesuitenkolleg St. Paul zu Regensburg gehörig. Auf dem südlichen Teil des „Säbels" lagen ein Bauernhof und ein Wald („Frauenholz") des Damenstifts Obermünster, was aber nicht mehr zur Hohengebrachinger Heide gerechnet wurde. Den zwischen Denacker und Seedorf sich hinziehenden, mit Buschwerk angeflogenen Heidgrund, auf dem zwar das Vogtgericht Kelheim zum größten Teil die Jurisdiktion zu behaupten suchte, wollte der Landrichter von Haidau in seinem Vorschlag an die Hofkammer vom 5. Februar 1725 den Untertanen auf dem Höhenhof und weiteren Bewerben, welche sich dort „hinzusetzen" wollten, beilegen, damit auch dort ein kleines Dörflein entstände.

Neben dem Obermünsterschen Meierhof auf dem Grunde der Heide hatte sich schon im dreißigjährigen Kriege ein Ansiedler niedergelassen und ein Häuschen erbaut. Zur Zeit

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0145-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

der Vergebung von Grundstücken durch das Stift St. Emmeram legte daneben Franz Aumeier ein Gehöft an (1713) und brachte das bisher bestandene Nachbargütlein als Tagwerkerbehausung zu seinem Besitz.

Mit dem Auftrag seitens der Hofkammer (1725) die Birkenheide zu besiedeln, erhielt das Gericht Haidau auch die Weisung, „auf der Höhe" Untertanen zu gewinnen und mit den Bau von Häusern zu beginnen. Damit war schon ausgesprochen, daß die Ansprüche des Gerichtes Kelheim, das sich an dem Siedlungswerk der Hohengebrachinger Heide ohnehin nicht beteiligte, weiterhin nicht zu beachten seien.

Ein Dörflein, wie es der Pfleger geplant hatte, kam auf diesem Heidegrund nicht zustande, sondern nur noch drei weitere Einzelhöfe. Neben dem schon mehrere Jahre ansässigen Heidesiedler Aumeier erbaute sich 1726 Andre Pindter ein Haus [41]) und teilte sich mit dem Nachbarn in den nächstgelegenen Grund entlang dem Frauenholz. Diese zwei Heidehöfe erhielten keinen neuen Namen, sondern wurden wie der schon Jahrhunderte lang dort bestehende Obermünsterhof als „Höhhöf" (heutzutage amtlich „Höhenhof") bezeichnet.

Den Grund, welcher von dem „Säbel" gegen die Grenze des Gerichtes Abbach hin noch übrig war, rodete im Jahre 1727 Jobst und erbaute sich einen Hof am Wege von Höhenhof nach Seedorf. Diesem Siedler scheint beim Nehmen von Gründen vom Gericht ziemlich freie Hand gelassen worden zu sein, wie ein späterer Bericht des Pflegers von Haidau vom Jahre 1741 meldet; demzufolge habe der Nußbauer, „soviel ihm nur gelustet und er zu wege bringen konnte, unter sich gebauscht". Tatsächlich war der Nußhof, wie er schon gleich bei seiner Anlage genannt wurde, nach einer Beschreibung von 1752 als „halber Hof" der größte von allen Heidegütern.

In der Ecke zwischen dem Frauenholz und einem östlichen Ausläufer des Gerichtsbezirks Abbach lag noch ein öder Grund, der für eine Sölde Raum bot. In dieser Gegend begann Johann Kiendl im Jahre 1731 zu roden; er starb aber mitten im Werk und das halb gebaute Häusl mit den vor-

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0146-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

handenen Baumaterialien kaufte Leonhard Senebogen, der den Bau weiterführte; er bewarb sich bei Gericht auch um Verleihung der Metzgergerechtigkeit. Während diese Siedlung von den Behörden gewöhnlich als „Senebogensölde“ bezeichnet wurde, findet sich dafür in der Pfarrmatrikel von Hohengebraching von Anfang an der Name „Nußgarten“, der sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0147-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

5. Kapitel.

Kirchliche Zuteilung und Zehentpflicht der neuen Siedlungen

I. Abschnitt: Einpfarrung.

Alsbald nach Erscheinen der ersten Siedler erhob sich die Frage nach der pfarrlichen Zuständigkeit der neuen Wohnstätten hinsichtlich der Seelsorge und schon bei der ersten Ernte gab es Zweifel wegen Reichung des pfarrlichen Zehents. Die neu angesiedelten Dörfer und Höfe lagen zwischen den Pfarreien Abbach, Thalmassing, Wolkering, Oberhinkofen und Hohengebraching. Seedorf wurde von Anfang an von der zunächst gelegenen Pfarrei Hohengebraching aus pastoriert; ebendort fand auch Neudorf, das zwar zum Teil näher bei Oberhinkofen liegt, infolge günstigerer Wegverbindung und wohl auch im Bewußtsein der traditionellen Grundhörigkeit zur Kirche Hohengebraching ohne Widerspruch der Pfarrei Oberhinkofen pfarrliche Obsorge. So kamen auch die Bewohner von Nußhof und Nußgarten ohne jede Einrede an die Pfarrei Hohengebraching, wiewohl Nußgarten der Luftlinie nach näher an Wolkering gelegen wäre.

Die Pfarrei Hohengebraching, welche 1438 als solche schon bestand [42]), umfaßte vor der Besiedlung der Heide nur die zwei Orte Hohen- und Niedergebraching; sie war dem Benediktinerstift St. Emmeram in Regensburg inkorporiert und wurde von dort aus [43]) durch einen Mönch als Pfarr-

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0148-7
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

provisor versehen. Um die Zeit der Heidebebauung fand in Hohengebraching nur jeden vierten Sonntag Gottesdienst statt und zwar im Wechsel mit Matting und Graßlfing, welche auch zum Stift St. Emmeram gehörten [44]). Diese Tatsache mag den Pfleger zu Abbach gelegentlich der Erhebungen der Münchner Hofkammer über die Pfarrverhältnisse zu dem irrigen Bericht geführt haben, Hohengebraching gehöre mit Graßlfing zur uralten Pfarrei Matting. Nach dem Anwachsen der Pfarrei durch die Heidesiedler wurden auf Verlangen derselben die Gottesdienste vermehrt und nach dem Schloßbau zu Hohengebraching (1727) nahm daselbst ein Benediktinerpater von St. Emmeram ständigen Aufenthalt.

Während die Einpfarrung der bereits aufgeführten Dörfer und Höfe ohne irgend einen Widerspruch vor sich ging, begegnete die kirchliche Zuteilung der neu entstandenen Anwesen zu Höhenhof mehrfachen Schwierigkeiten. Fragliche Höfe lagen zwischen dem Obermünsterschen Gutshof, der zur Pfarrei Obertraubling desselben Klosters gezogen war, und dem Jesuitenhof Denacker, der nach Oberhinkofen gepfarrt war. Die Pfarrei Oberhinkofen gehörte im frühen Mittelalter zum Benediktinerkloster Prüll, kam dann ans Stift Mittelmünster und als dieses im Jahre 1589 den Jesuiten überlassen wurde, ans Jesuitenkolleg St. Paul in Regensburg. Die Insassen des schon 100 Jahre vor der allgemeinen Kultivierung der Heide erbauten Hauses neben dem Obermünsterhofe gingen ohne Anfrage in die ihnen am nächsten gelegene Pfarrei Oberhinkofen; auch der zweite benachbarte Ansiedler (Aumeier) scheint dorthin gezogen worden zu sein, obwohl er der Kirche in Hohengebraching als Grundherrschaft einen Grundzins entrichtete; der letzte Ansiedler zu Höhenhof aber (Pindter 1726) ließ zwei seiner verstorbenen Kinder durch den Pfarrer von Hohengebraching begraben. Als nun dieser um Ostern 1726 die drei Ansiedler zu Höhenhof, weil sie auf Grund und Boden der Kirche von Hohengebraching saßen, zur Erfüllung der österlichen Pflicht in seiner Pfarrei anhielt, beklagte sich der Pfarrer von Oberhinkofen bzw. der Rektor des Jesuitenkollegs in Regensburg beim bischöflichen Consistorium über diesen Eingriff in seine pfarrlichen Rechte

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0149-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

hinsichtlich der zwei näher gelegenen Höfe des Scheurer und Aumeier, nicht aber wegen des Pindter. Das Consistorium sprach die zwei Höfe der Jesuitenpfarrei zu, ließ aber die Frage der Zugehörigkeit des Pindter, welche nicht anhängig gemacht worden war, noch offen. Die Angelegenheit aber wurde von Bedeutung, als der Pfarrvikar von Hohengebraching im Herbste den pfarrlichen Zehent verlangte. Pindter verweigerte ihn zunächst, da es ihm der Pfarrer von Oberhinkofen verboten hätte, St. Emmeram als Patronatsstift der Kirche Hohengebraching klagte hiewegen beim Consistorum; dieses berief Pindter zur Verantwortung, er zog es aber vor, den verlangten Zehent in Geld doch nach Hohengebraching zu reichen. Einige Wochen darauf fragte er beim Consistorium an, in welche Pfarrei er gehöre. Für die Entscheidung sollte wie schon bei den zwei anderen Anwesen zu Höhenhof nicht die seitens der Kirche Hohengebraching behauptete Grundherrschaft, sondern die nähere Entfernung von der betreffenden Kirche den Ausschlag geben. Die vom Consistorium beauftragte Kommission ließ daher in Gegenwart der Vertreter des Stifts St. Emmeram und des Jesuitenkollegs an Ort und Stelle einen Augenschein nehmen und durch einen Feldmesser die Entfernung des Pindterhofes von Hohengebraching und Hinkofen abmessen. Dabei ergab sich, daß fraglicher Hof um eine kleine Strecke näher bei Oberhinkofen als bei Hohengebraching lag [45]). Auf Grund der hierüber eingebrachten Relation fällte das bischöfliche Consistorium in Regensburg am 9. Dezember 1726 eine die ganze bis dorthin bebaute Heide betreffende Sentenz: Die zwei Ortschaften Seedorf und Neudorf werden der Pfarre Hohengebraching „quoad curam animarum et inde dependentia“ inkorporiert, das Haus des Pindter aber und die anderen zwei dort errichteten Häuser, welche alle nahe bei dem bereits nach Oberhinkofen gehörigen Denackerhof liegen, werden der Pfarrei Oberhinkofen einverleibt.

Dem Pfarrvikar (Johann Baptist Kraus) war dieses bischöfliche Urteil nicht genehm; er begnügte sich aber, seine gegenteiligen Ansichten zur Instruktion seiner Nachfolger schriftlich niederzulegen.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0150-7
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Die weitere Entlegenheit Höhenhofs von Hohengebraching konnte er nicht als zwingenden Anlaß für die getroffene Entscheidung anerkennen, da ja der nebenanliegende Obermünsterhof zu dem weit über Hinkofen hinaus liegenden, eine Stunde entfernten Obertraubling gepfarrt war. Auch die Nachbarschaft von Denacker wäre nach seiner Ansicht kein Grund gewesen, die neuen Höfe in dieselbe Pfarrei wie Denacker einzugliedern, da ja letzterer auf Jesuitengrund, die Höhenhöfe aber auf dem Boden der Kirche von Hohengebraching lagen, welcher bis an die stiftischen Schloßfelder hinanreichte.

Mit diesem stummen Proteste hatte es sein Bewenden: Höhenhof blieb beim Kirchspiel Oberhinkofen bis auf den heutigen Tag.

II. Abschnitt: Zehentpflicht.

Das Bestreben der Pfarrer und Patronatsherren, ihre Pfarreien durch Beilegung neuer Höfe zu vergrößern, lag nicht nur in idealen Motiven, sondern auch in wirtschaftlichen Erwägungen begründet. Ein Ausfluß dieser Pfarrzugehörigkeit war nämlich die Pflicht der Pfarrkinder zur Reichung des Zehents, d. i. des zehnten Stücks von jedem Ertrag. Diese Abgabe geht bis ins alte Testament zurück, wo jeder Israelit den zehnten Teil der Feld- und Baumfrüchte, das zehnte Rind und Kleinvieh an die Leviten abführen mußte. Als die Bedürfnisse der Kirche sich mehrten, erhob auch diese den Zehent und erklärte ihn schon im sechsten Jahrhundert als auf göttlichem Rechte beruhend; die Gesetzgebung der fränkischen Könige bestimmte die kirchliche Zehentberechtigung. Der Zehent war grundsätzlich an den Pfarrer zu leisten, wofür dieser die Baulast an Kirche und Pfarrhof trug; im Laufe der Zeit gingen allerdings Zehentrechte von der Kirche in Laienhände über, wofür der Name „Laienzehent" gebräuchlich war. Durch die Ablösungsgesetzgebung des neunzehnten Jahrhunderts verschwand der Zehent in ganz Deutschland (in Bayern durch das Gesetz vom 4. Juli 1848). Der Zehent wurde in ein jährliches Fixum und in ein verzinsliches Kapital umgewandelt, wobei aber der Neu-

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0151-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

bruchzehent und der Blutzehent ohne alle Entschädigung wegfiel.

Nach den verschiedenen Arten der Reichnisse gab es einen „Großen" oder Getreidezehent von den Halmfrüchten, welcher gewöhnlich in Garben gegeben wurde, einen „Kleinen" oder Grünzehent von Kraut, Rüben, Linsen, Erbsen, Heu und Grummet, einen Gartenzehent von Erträgnissen der Baumfrüchte, einen „Großen Blutzehent" vom Großvieh und einen „Kleinen Blutzehent" vom Federvieh. Zehent von neu gerodeten Flächen hieß Neubruch- oder Novalzehent. Im allgemeinen und in älterer Zeit wurde der Zehent in Natur gereicht („Naturalzehent") als Garben- oder Sackzehent, doch war zu Beginn des achtzehnten Jahrhunderts, also zur Besiedlung der Heide, die Erlegung des Zehents in Geld schon sehr verbreitet.

Nach Ausweis der Hohengebrachinger Kirchenrechnungen wurde der Zehent aus den einzeln verkauften und gerodeten Heidegrundstücken der Bauern von Oberisling und Posthof seit den Jahren 1720 in Natur als Garbenzehent eingesammelt („gefängt"); das Stroh davon wurde fürs Einfahren und Ausdreschen der Garben hergegeben.

Über die Reichung des Zehents in den neuangelegten Dörfern und Höfen in den ersten Jahren geben Aufschreibungen der Hohengebrachinger Pfarrvikare und Akten der Hofkammer genaueren Aufschluß. Die erste Ernte auf der Heide wurde 1726 von den Seedorfern eingebracht. Der Pfarrer von Hohengebraching schickte den Schloßwagen dorthin, um den Zehent zu holen. Der Gerichtsschreiber von Abbach aber hatte Wachen aufgestellt, um die Wegführung des Zehents hintanzuhalten. Damals herrschte nämlich bei den kurfürstlichen Behörden noch Unklarheit darüber, ob Hohengebraching eine wirkliche Pfarrei sei und ob der Zehent dem Pfarrer zustehe. In Ausführung einer dienstlichen Weisung ließ der Gerichtsschreiber Fischer selbst den Zehent einsammeln und ausdreschen, das Getreide aber auf den herzoglichen Kasten zu Abbach verbringen. Inzwischen bemühte sich der Pfarrer von Hohengebraching den ihm gebührenden Zehent ausgehändigt zu erhalten und berief sich auf das

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0152-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Bayerische Landrecht, nach dem in den ersten drei Jahren in neugereuteten Feldern der Zehent dem Pfarrer gehöre. Das Pfleggericht aber verwies auf seinen ihm erteilten Auftrag, den Zehent vorläufig zu sequestrieren. Die hierüber gepflogenen Verhandlungen zwischen St. Emmeram, dem Gericht Abbach, dem Rentamt Straubing und der Hofkammer in München zogen sich ein ganzes Jahr hin.

Als die neuen Dörfer durch bischöfliches Dekret vom 9. Dezember 1726 in aller Form nach Hohengebraching gepfarrt wurden und damit Hohengebraching als eine eigentliche Pfarrei anerkannt war, drängte das Stift St. Emmeram darauf, den Zehent der Seedorfer dem Pfarrer auszufolgen und den schuldigen Kleinen und Blutzehent in Geld zu reichen. Das Gericht Abbach beantragte die Hinausgabe des Zehentgetreides nach Abzug der Verwaltungskosten ans Stift St. Emmeram, sprach sich aber gegen einen Blutzehent aus, weil die Gemeinde in dem letzten Mißjahre nichts Junges „erzügeln" konnte; statt des Grünzehents bat die Gemeinde einen beständigen Gartenpfennig geben zu dürfen. Auch das Rentamt Straubing befürwortete bei der Hofkammer die Überlassung des Zehentgetreides an den Pfarrer; die Reichung des Kleinen und Blutzehents sowie des Gartenzehents aber hielt es mit den Bestimmungen des Landrechts nicht vereinbar, weil diese Arten nur auf altes Herkommen gegründet seien.

Erst im August 1727, also während der Ernte des folgenden Jahres, durfte der Pfarrer von Hohengebraching den Getreidezehent auf dem Kasten in Abbach holen; er betrug 94 Metzen Korn, 25 Metzen Weizen, 4 Metzen Gerste und 4 Metzen Haber; das Stroh war als Drescherlohn veräußert worden.

Nach der Ernte des Jahres 1727 kamen die Seedorfer mit ihrem Pfarrer überein, insgesamt 9½ Schaff Getreide verschiedener Sorten zu liefern, wobei der Gerichtsschreiber von Abbach behilflich war, durch Berechnung und Listenführung dem Pfarrer zur Einbringung seines Zehents zu verhelfen. Auf Kathrein brachten sie 8 Schaff Korn und 1 Schaff 2 Muth Gerste ins Schloß Hohengebraching und

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0153-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

wurden dafür mit Bier bewirtet. In gleicher Weise brachten die Seedorfer den Zehent an Martini 1728 nach Hohengebraching und 1729 ins Kloster St. Emmeram nach Regensburg. In letzterem Jahr betrug der Zehent 10 Schaff Korn.

Der Grünzehent wurde für 1726 und 1727 erlassen, für 1728 und 1729, wo sich die Seedorfer dessen wieder weigerten, kam der Pfarrer mit ihnen überein, von jedem 15 kr. als Entschädigung für den Grünzehent der letzten zwei Jahre zu erhalten.

Bei diesen Verhandlungen im Kloster St. Emmeram erkannten die Siedler auch die Schuldigkeit an, den Blutzehent zu geben, und zwar wollten sie vom Jahre 1730 an reichen, was fällig sei.

Endlich war die sog. Kirchentracht üblich, eine Abgabe von 6 kr. jährlich nach Kirchweih zu zahlen, welche die bisherigen Pfarrangehörigen zu Niedergebraching gegeben hatten; auch diese leisteten die neuen Ansiedler, wofür ihnen in der Kirche Stuhlplätze angewiesen wurden.

Von den Neudorfern berichtet der Pfarrer, das sie 1727 das erste Mal ausgebaut und nach der Ernte des Jahres 1728 von jeder Getreidesorte die zehnte Garbe hergegeben haben, ohne „im mindesten zu opponieren". Auch „Brein" brachten sie ins Schloß Hohengebraching, mehr als der Pfarrer gehofft hatte. Nach Martini 1729 lieferten die neuen Pfarrkinder von Neudorf als Zehent 2 Schaff Korn im Kloster St. Emmeram ab, wofür sie Bier und Brot bekamen.

Grünzehent vermochten in den ersten Jahren auch die Neudorfer nicht zu geben, da an Grünzeug nicht viel wuchs. Als 1727 der Zehentträger in Neudorf solchen zu sammeln versuchte, „wäre alles zusammen in einen Hosensack gangen"; es wurde daher auf Grünzehent verzichtet.

Als Blutzehent brachten die Neudorfer erstmals 1729 etliche junge Hühner („Hendlen").

Auf dem Nußhof hat Bernhard Jobst 1728 die erste Saat gestreut und im nächsten Jahr seinen Zehent mit 20 Metzen Korn ins Kloster St. Emmeram geliefert, auch die Kirchentracht mit 6 kr. erlegt und sich zu allen Verpflichtungen „als ein gehorsames Pfarrkind" schuldig erkannt.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0154-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Mit dem Jahre 1729 hören die Aufzeichnungen des Pfarrers von Hohengebraching über die Ablieferung des Zehents auf, anscheinend weil sich die Reichung dieser kirchlichen Abgaben eingelebt hatte. Im Jahre 1731 kam noch der Nußgarten als zehentpflichtige Sölde hinzu.

Die Ansiedler zu Höhenhof mußten, wie schon oben berührt, ihren Zehent ans Jesuitenkolleg in Regensburg als Patronatsstift der Pfarrei Oberhinkofen abführen. Im Jahre 1752 wurde zwischen dem Stift St. Emmeram und dem Jesuitenkolleg die Vereinbarung getroffen, daß die zwei Höhenhöfe den Zehent vom Haus, Hof, Garten und den anliegenden Feldern nach Oberhinkofen, von den in der Hohengebrachinger Flur gelegenen Gründen aber dorthin entrichten.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0155-6
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

6. Kapitel.

Widerstände gegen die Besiedlung der Heide

I. Abschnitt: Jagdrecht der Grafen und Freiherrn von Lerchenfeld auf Gebelkofen.

Bei vielen Siedlungsversuchen des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts stand der Einspruch des interessierten Jagdherrn hindernd im Wege. Sogar der Landesherr selbst, der auf der einen Seite durch Kultivierung öder Gründe Leute und Einkünfte vermehren wollte, hemmte als Waidmann durch Anordnung zur Schonung der Jagd die Ausführung der eigenen Kulturmandate. So schrieb im Hinblick auf solche widersprechende Gesetze der Schriftsteller Freiherr von Closen: „Eine Jagd war so wichtig als die schönste Getreideärnte“ [46]).

Auf der Hohengebrachinger Heide hatten die Herren von Lerchenfeld auf Gebelkofen seit Jahrhunderten den Jagdbann inne und beobachteten mit großem Mißtrauen die dortigen Kultivierungsarbeiten [47]). Schon im Jahre 1718, also lange bevor die eigentliche Siedlungstätigkeit in Angriff genommen wurde, richteten Franz Adam Graf von Lerchenfeld und Johann Anton Baron von Lerchenfeld, Fideikommißinhaber zu Gebelkofen, an die Regierung in Straubing eine Beschwerdeschrift über die Beeinträchtigung ihrer Jagd durch Urbarmachung der Hohengebrachinger Heide seitens des Stiftes St. Emmeram. Sie verwiesen auf die Verschlechterung der Jagd durch Vergebung von Gründen und Ausreutung des Gehölzes und Buschwerks. Die dort entstandenen Sied-

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0156-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

lungen verdächtigten sie als Winkelhäusl, deren Insassen nur von Wildpretschießen, Fallenlegen, Hasendrähterichten, Diebstahl in Holz und Feld lebten. Nachdem ihrer Behauptung zufolge schon mehrere Proteste gegen St. Emmeram wegen Vornahme von Kulturarbeiten erfolglos gewesen seien, stellten sie den Antrag, dem Stift St. Emmeram unter Androhung einer Strafe von hundert Reichstalern die weitere Umackerung von Gründen auf dieser Heide zu verbieten, die bisherigen Rodungen wieder einebnen zu lassen und alles in den vorherigen Stand zurückzuführen.

Der Abt von St. Emmeram, dem diese Anklage vom Rentamt Straubing zur Rechtfertigung übermittelt worden war, deckte in einer Entgegnung vom 20. Mai 1718 verschiedene Unwahrheiten der Beschwerdeschrift auf. Vor allem konnte er auf die Billigung seiner Kulturarbeiten durchs Gericht Haidau gelegentlich der Augenscheinnahme vom 7. Dezember 1717 verweisen; damals waren auch die Herren von Lerchenfeld geladen, aber nicht erschienen. Heideland wurde an einem Platz umgerissen, wo nicht ein fingerlanges Gesträuch zu finden war und auch nie ein Stämmlein gewachsen wäre. Bezüglich der Verdächtigung neuer Ansiedler auf der Heide stellte der Abt fest, daß (in neuerer Zeit) nur ein Haus neu erbaut wurde und zwar mit Wissen und Willen des Gerichts Haidau, welches hiezu vor 3 bis 4 Jahren die Ratifikation erhalten habe. Von dem betreffenden Inhaber war nicht im mindesten bekannt, daß er ein Wildschütz oder Beherberger von Gesindel sei; schon der Umstand, daß er nicht verklagt worden war, bewies die Inhaltslosigkeit dieser Anschuldigung. Von mehrfachen Protesten wußte das Stift St. Emmeram nichts; wenn sie aber eingelegt worden wären, so wäre nicht darauf eingegangen worden, weil durch den Anbau der Heide die Jagd eher verbessert als verschlechtert wurde; wo sich bisher auf der ausgebrannten Erde kein Hase halten konnte, wird sich künftig nach Bebauung der Felder das Wild sicher einfinden. Schließlich wies der Abt die Zumutung zurück, daß das Gotteshaus Hohengebraching seine Gründe ohne jede Ausnützung liegen lassen müsse. Auch den Untertanen, welche Heideäcker zur Bebauung erhielten,

Universitätsbibliothek Regensburg urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0157-7 Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

würde es erleichtert, die landesherrlichen Lasten zu tragen. Das Kultivierungswerk gereichte daher niemand zum Schaden, vielen aber zum Nutzen. Der Abt bat daher das Rentamt, die Beschwerde abzuweisen und den Untertanen bei der Umackerung ihrer Gründe nicht in den Arm zu fallen.

Einige Tage darauf erhob der Abt von St. Emmeram beim Rentamt Straubing weitere Vorstellungen, wie hart und beschwerlich es für die Untertanen wäre, wenn sie jetzt, wo es höchste Zeit sei, die begonnene ackermäßige Zurichtung der Gründe wieder liegen lassen müßten. Die Lerchenfeldischen Jäger haben nämlich inzwischen den Bauern für den Fall, daß sie von der Umackerung der Gründe nicht abstünden, gedroht, ihnen auftragsgemäß die Ochsen wegzunehmen oder auch den einen oder anderen tot zu schießen. Der Abt bat, die Herren von Lerchenfeld bei einer Strafe von 100 Reichstalern anzuweisen, die Untertanen an der Herrichtung ihrer Gründe nicht mehr zu hindern und den Jägern jede Gewalttat zu verbieten.

Das Rentamt Straubing versuchte beiden Teilen gerecht zu werden: es verfügte, daß die umgerissenen Gründe weiterhin gehaut und gebaut werden dürfen, alles andere Heideland aber unberührt liegen gelassen werde. — Den Herren von Lerchenfeld wurden die Entgegnungen des Abtes zur Replik zugestellt, sie scheinen sich aber nicht mehr dazu geäußert zu haben; immerhin hatten sie erreicht, daß die Vergebung weiterer Gründe durch St. Emmeram zur Urbarmachung unterblieb.

Erst fünf Jahre später (1723) hören wir wieder von einem Protest des Hofmarksverwalters zu Gebelkofen, der dieses Mal ans Gericht Haidau gerichtet war. Der Beschwerdeführer legte gegen die Ausführung des kurfürstlichen Mandats von 1722 auf der Hohengebrachinger Heide Verwahrung ein, da seine Herrschaft vermöge Gejaids-Freiheitsbriefes von 1519 auf dieser Heide durchaus das Jagdrecht habe; das Werk müsse jedenfalls eingestellt werden, bis von der Hofkammer in München eine diesbezügliche Resolution erginge. Das Gericht Haidau konnte in seinem Berichte vom 28. April 1723 keinen Grund zu dem vorgelegten Protest fin-

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0158-3
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

den, da es sich um keine Waldung handle und die Hasen von bebauten Feldern mehr Nutzen als Schaden hätten; von einer Beeinträchtigung des Jagdrechtes könne daher keine Rede sein.

Durch die Hofkammer-Resolution vom 12. April 1724, die sich auf das Gutachten des Gerichtes stützte, wurden denn auch die Bedenken der Hofmarksherren von Gebelkofen abgewiesen („die prätentierende Jagdbarkeit . . . sei nicht sonderbar zu considerieren"), da ihnen ja auf den zu errichtenden Baugründen die Jagd vorbehalten bleibe.

II. Abschnitt: Weiderecht der umliegenden Orte.

Als Haupthindernis der Kultivierung öder Gründe im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert bezeichnete Freyberg [48]) den Eigennutz und die Streitsucht anliegender Gemeinden, welche in ihrem Weidegenuß geschmälert zu werden fürchteten, den sie vielfach eigenmächtig erweitert hatten. Um nur ein Beispiel solchen Widerstands aus dem Gebiet der oberbayerischen Moorkultur zu erwähnen, sei auf die feindseligen Handlungen der Hofmarksuntertanen zu Pang gegen die Kultivierungstätigkeit des Johann Kapp in öden Moosgründen zu Grünthal bei Rosenheim verwiesen [49]). Die widerspenstigen Nachbarn zogen die „Markstecken" aus, füllten die Gräben wieder ein, griffen die Tagwerker an und traktierten sie mit Stecken und Prügeln.

Nicht viel besser ging es bei der Rodung der Hohengebrachinger Heide: sämtliche umliegenden Höfe, Weiler und Dörfer standen diesem Unternehmen feindlich gegenüber, weil alle dorthin auf die Weide („Blumbesuch") getrieben hatten. Schon gleich, als die Absicht der kurfürstlichen Gerichte, auf der Heide Häuser zu erbauen, bekannt wurde, wandte sich das Stift St. Emmeram in seiner Eigenschaft als Grundherrschaft dagegen, weil viele herumliegende Ortschaften dort das Weiderecht hätten. Auch das Pfleggericht Abbach war anfänglich von den Klagen der unterstellten Gemeinde Poign um den drohenden Untergang ihrer Weide so eingenommen, daß es alles beim alten lassen wollte.

Universitätsbibliothek Regensburg urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0159-1 Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Als im Herbst 1724 der Geometer Hierneis die Heide vermaß und Gründe den Bewerbern zuteilte, sahen die umsitzenden Untertanen, daß es mit der Aufteilung der Heide ernst werde. Am 28. November desselben Jahres liefen bei der Hofkammer in München nicht weniger als neun Bittschriften von Gemeinden um Erhaltung ihrer Weide ein. Die Bittsteller waren: Matthias Hölzl auf dem Obermünsterhof zu Höhenhof, unterstützt durch ein Empfehlungsschreiben der Fürstäbtissin von Obermünster, die Dorfsgemeinde Wolkering mit einer Attestation ihrer Vogtherrschaft, der gräflichen und freiherrlichen Fideikommißhofmark Gebelkofen, die drei Dorfschaften Peising, Niedergebraching und Leoprechting im Vogtgerichte Kelheim, die zwei St. Emmeramischen Hofmarken Pentling und Oberisling, die Dorfschaft Poign im Pfleggericht Abbach, der Deutschordensbauer Niklas Neumayr auf dem Posthof, die zwei Niedermünsterschen Untertanen zu Gemling mit einem Empfehlungsschreiben der Fürstäbtissin von Niedermünster, die Deutschordenskommende Regensburg im Namen ihrer Untertanen zu Graß und Posthof („Ottraching"). Die Bittschriften bewegten sich alle in demselben Gedankengang: zunächst traten die Petenten der Auffassung entgegen, daß die Hohengebrachinger Heide ein herrenloses Gut sei; das Mandat vom 30. Juli 1723 könne daher auf diese Heide gar nicht angewendet werden, da sie mit der Grundherrschaft dem Gotteshause Hohengebraching unterstehe; die umliegenden Ortschaften hätten darauf nach der legendären Bestimmung der Schenker das Weiderecht und zwar seit Jahrhunderten in ungestörter Ausübung, wofür sie ein Reichnis in den Opferstock der Kirche legten. Durch die Entziehung der Heide würde ihnen nicht nur ihr Recht benommen, sondern auch die Möglichkeit, das nötige Vieh zu halten, ihre Felder gehörig zu bestellen, die grund- und landesherrlichen Abgaben aufzubringen und schließlich müßten sie mit dem Bettelstab ihrem Haus und Hof den Rücken kehren. Die Bitte ging darauf hinaus, die Heide im jetzigen Stand zu belassen und weiterhin den „Blumbesuch" zu gestatten. Die der neuen Siedlung benachbarte Gemeinde Poign verlangte sogar, die

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0160-2
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

schon errichteten Gütlein wieder niederzulegen, weil diese wegen der schlechten Gründe nicht einmal selbst eine Subsistenz hätten, wohl aber anderen die Weide entzögen.

Als im Frühjahr darauf die Gemeinden noch keinen Bescheid auf ihre Bittschrift erhalten hatten, trotzdem aber die Kultivierungsarbeiten ihren Fortgang nahmen, wiederholten sie Ende Februar 1725 in einem gemeinsamen Gesuche an die Hofkammer ihre Bitte um Belassung bei ihren Weidegerechtsamen. Neben den früher vorgebrachten Gesichtspunkten drohten sie insbesonders damit, daß sich die neuen Ansiedler durch den Bau ihrer Häuser und Gehöfte derart erschöpfen werden, daß sie selbst mit ihren der Weide beraubten Nachbarn ins Verderben gestürzt werden. Einige Wochen vorher hatte sich der Deutschordenspfleger zu Regensburg an den Vogtrichter zu Kelheim wegen Belassung der Orte Graß und Posthof im Weidebesuch im Roten Moos (oder der „Kleinen Heide") gewandt.

Von der Hofkammer wurden diese Gesuche zunächst nicht beachtet. Einige Ortschaften ließen es auch bei den bisherigen Eingaben bewenden und beteiligten sich nicht mehr an den Forderungen von Weideland aus der Heide, so die St. Emmeramischen Hofmarken Pentling und Oberisling und die Niedermünsterschen Höfe zu Gemling; auch die Äbtissin von Obermünster ließ die Ansprüche auf einen Weideanteil des Höhenhofs fallen und kämpfte nur mehr für die Erhaltung ihres bisherigen Besitzstandes an Boden und Jurisdiktion.

Die anderen umliegenden Dorfschaften aber leisteten um so länger Widerstand und suchten zum Teil mit Selbsthilfe und Gewalt die Ausübung der Weide zu erzwingen. An verschiedenen Plätzen hüteten Angrenzer in die bereits vermessenen, verkauften und auch gerodeten Grundstücke. So zogen am Pfingstsonntag 1725 nach dem Gottesdienst fünfzehn Peisinger Untertanen mit ihrem gesamten Viehbestand von 131 Stück auf die Heide und trieben die Herde in die von den Seedorfern erkauften und gerodeten Gründe. Die neuen Siedler versuchten die Eindringe erst durch gütliches Zureden, dann durch Hinweise auf das obrigkeitliche

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0161-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Verbot und schließlich mit Androhung der Pfändung von Vieh abzuhalten, erfuhren aber nur Trotz und Widersetzlichkeit.

Einer äußerte sogar: „was geht den Kurfürsten die Heide an, er hat nicht Macht ihnen ihre Sache zu nehmen und anderen zu verkaufen". Der dazu kommende Gerichtsamtmann von Abbach aber stillte den Tumult, pfändete eine Kuh und nahm zwei Peisinger zur Verantwortung mit ins Pfleggericht Abbach. Diese beriefen sich auf eine Anordnung ihrer Dorfsführer und diese wieder auf einen Befehl ihrer Obrigkeit des Kastenamtsverwesers zu Kelheim, wonach sie mit der Viehherde auf die Heide gehen sollten, um zu hören, was die neu angekauften „Heidler" dazu sagen würden.

So berichtete das Pfleggericht Abbach den Vorfall; die Peisinger aber, welche hierüber bei ihrem Kastenvogtrichter zu Kelheim vernommen wurden, stellten die Sache etwas anders dar. Danach hätten die Peisinger nur auf dem Grundstück gehütet, welches ihnen der Feldmesser als Weide zugedacht hatte. Die Seedorfer aber hätten ihnen dieses verwehrt und darum seien sie am Pfingstsonntag in größerer Zahl hinausgegangen, um zu hören, warum sie dort den Weidetrieb nicht gestatten wollten. Da seien aber schon die Seedorfer beim Hirten gewesen und auf sie (Peisinger) mit Stecken und Prügeln unter großem Geschrei zugelaufen. Sie selbst hätten aber nur versetzt, daß ihnen der versprochene Weidefleck noch nicht ausgezeigt worden sei und sie denselben ebensogut wie die Heidler bezahlen würden. Die Äußerung bezüglich des Kurfürsten sei nicht gefallen, sondern nur die Drohung, daß den „Heidlern", falls sie von dem in Rede stehenden Weideland etwas an sich ziehen würden, dieses einfach weggenommen würde. Der Kastenvogtrichter schloß sich der Darstellung seiner Untertanen an und bestätigte die Behauptung, daß die Peisinger nur auf den siebzig Juchert geweidet hätten, welche ihnen als Weideplatz in Aussicht gestellt worden sind; an der Irrung sei auch der Umstand schuld, daß die Grenzunklarheiten zwischen den Gerichten Abbach und Kelheim noch nicht ins Reine gebracht wurden. — Im Anschluß daran entspann sich ein gereizter

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0162-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Schriftwechsel zwischen den Gerichten Abbach und Kelheim; auf eine objektive Klärung der Pfingstvorgänge zwischen Peising und Seedorf aber wurde anscheinend von den höheren Stellen verzichtet. Die Peisinger erhoben auch weiterhin in unzähligen Gesuchen die Forderung nach dem Weiderecht in dem von Hierneis bezeichneten siebzig Tagwerk großen Platz zwischen dem Peisinger und Poigner Gemeindeholz und der Straubinger Straße; sie wollten den Fleck auch käuflich erwerben. Erst im Jahre 1733 mußte die Gemeinde Seedorf von dem schon gerodeten Grund „Im Sonnenschein" 26½ Tagwerk an Peising zu einem Weideplatz abtreten. In der Schlußvermessung 1752 wurden die Kaufsbedingungen für die Peisinger sowie die davon zu leistenden Abgaben festgesetzt.

Das Dorf Niedergebraching beanspruchte, ebenfalls von seiner Gerichtsobrigkeit, dem Kastenvogtgericht Kelheim unterstützt, die Überlassung von 88 Tagwerk in der „Eichenen Heid", mit der Behauptung, der Geometer Hierneis habe ihnen diesen Platz im Jahre 1725 ausgemessen, da sie schon etliche Jahrhunderte die Weide auf der Hohengebrachinger Heide genossen hätten. Nach jahrelangem Bitten und Drängen bestimmte 1733 das Rentamt Straubing, bis zu völliger Klärung aller Verhältnisse auf der Heide soll die Sache in Statu quo verbleiben, die Niedergebrachinger sollen die Weide genießen, aber am Boden nichts verändern. Einen Teil dieser Fläche aber (18 Tagwerk) behaupteten auch die Seedorfer, da sie mehr Gründe bezahlt als erhalten hatten und trieben auf dieses Grundstück ihre Herde. Am Pfingstmontag 1740 wiesen die Niedergebrachinger das Vieh (Schafe und Schweine) der Seedorfer von diesem Platz hinweg und begehrten vom Hirtbuben ein Pfand. Darauf verklagten die Seedorfer ihre bösen Nachbarn bei der Hofkammer, daß diese gegen das obrigkeitliche Verbot die Stauden auf der Heide ausgerissen und sie gewaltsam aus ihrem rechtmäßigen Besitz vertrieben hätten. — Dieser Streit wurde erst bei der Schlußvermessung ausgetragen, indem Niedergebraching einen Weidegrund von

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0163-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

76 Tagwerk zur Nutznießung erhielt, dessen Eigentum aber der Kirche Hohengebraching zustehen sollte.

Der Inhaber des Posthofs (früher „Ottraching") verlangte von der Heide den Acker unmittelbar vor seinem Hof und ein Fleckl Grund „bei den Lehmgruben". Seine Bitte ließ er vertreten durch den Deutschordenspfleger und den Deutschordenskommandeur zu Regensburg und durch den Landes-Kommandeur in Ellingen. 1741 beklagten sich die Neudorfer, daß der Postbauer mit fünfzig bis sechzig Schafen und zehn Stück anderem Vieh bis in ihr Dorf hineinhüte und alles abweide, so daß ihr eigenes Vieh Not leiden müsse. 1752 erhielt der Posthof achteinhalb Tagwerk Heidegrund käuflich überlassen, was seinen jahrelangen Forderungen entsprach.

Die Deutschordensuntertanen zu Graß kämpften um den Besitz des „Roten Mooses" oder der „Kleinen Heid" unweit des Posthofes. Angeblich war ihnen dieser Grund von Hierneis ausgezeigt worden. Der Vogtrichter zu Kelheim, unter dessen Jurisdiktion diese Fläche fiel, war aber den Graßern nicht günstig gesinnt; er befürwortete 1728 bei der Hofkammer, die Ortschaft Graß zur Erreichung ihrer nötigen Weide ans Landgericht Haidau zu verweisen, von den 75 Tagwerk des Roten Mooses aber zwölf Tagwerk einem Leoprechtinger Bauern zu einem Wiesengrund, die übrigen 63 aber als Weide an den Sitz Hohengebraching und die zwei Bauern zu Leoprechting zu verkaufen. Im Jahr darauf legte das Vogtgericht Kelheim ein anderes Projekt zur Ratifikation vor, nämlich zehn Tagwerk dem Bauern Weixelberger zu Leoprechting und 65 Tagwerk dem Dorfe Graß und dem anderen Bauern zu Leoprechting zu verkaufen. Die Graßer aber waren gegen diesen Umschwung der Gesinnung mißtrauisch und verwahrten sich in einem Gesuch an den Geheimen Rat, das Rote Moos den Orten Graß, Hohengebraching, Leoprechting und Posthof als gemeinsame Weide zuzuweisen, wenn etwa der Vogtrichter von Kelheim in diesem Sinne beantragt hätte; denn Posthof begnüge sich mit einem Anger und Hohengebraching bekäme Weidegrund im Gericht Haidau. Diese Sache kam zunächst nicht zum

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0164-5
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Austrag. Später erhob der Deutsche Orden das Recht der Grundherrschaft an der „Kleinen Heide", wurde aber bei der Schlußvermessung hinsichtlich dieser Forderung unberücksichtigt gelassen.

Viele Konflikte mit der Regierung hatte der jesuitische, mitten in der Heide gelegene Denackerhof wegen der Weide auf der Hohengebrachinger Heide zu bestehen. Schon 1701, als die erste Feldbereitung auf der Heide vorgenommen wurde, kam der damalige Besitzer Köglmeier wegen unberechtigter Aufwerfung eines Grabens durch die Haidauer Gerichtsbeamten in Arrest und zweiundzwandzig Stück Vieh wurden ihm vorübergehend gepfändet. Bei der Anlage der neuen Dörfer (1725) weigerten sich die Jesuiten, den Bausöldnern Holz aus ihrem nahe gelegenen Walde (Jesuitenholz) zu geben und nach Angabe des Gerichts haben jesuitische Beamte dem Geometer die Pflöcke ausgerissen und die Wegnahme der Instrumente angedroht. Bei dieser gegenseitigen Spannung ist es begreiflich, daß die Gerichtsbeamten gerne einen Anlaß benützten, den Jesuiten ihre Rache fühlen zu lassen. Als am 12. Juni der Besitzer von Denacker wieder auf der Heide weidete, wo vorher jahrhundertelang dieses Recht ausgeübt wurde, trieb ihm der Amtmann von Mintraching 92 Schafe hinweg. Auf Beschwerde des Rektors der Jesuiten hin machte zwar der Rentmeister in Straubing die Pfändung rückgängig und wies das Gericht Haidau an, den Besitzer des Jesuitenholzes in seinem Weidetrieb nicht weiter „zu turbieren", wurde aber selbst von der Hofkammer zur Verantwortung gezogen, da diese Nachgiebigkeit den ergangenen Befehlen zuwider laufe; wer eine Weidenschaft behaupte, habe sich mit Beweisführung an die Hofkammer zu wenden, wo darüber entschieden werde.

Des weiteren verband Denacker seine Ansprüche und Gesuche mit den Jesuiten-Untertanen zu Oberhinkofen. Diese hatten 1726 eine Bitte um Auszeigung eines Weidegrundes an die Hofkammer gerichtet und als sie darauf keinen Bescheid erhielten, wandten sie sich 1731 in einem gemeinschaftlichen Gesuch mit Denacker, Scharmassing und Hänghof wiederholt an die Hofkammer, sie in ihrem Blumbesuch zu

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0165-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

schützen, da die Neudorfer mehr Gründe umrissen, als ihnen zugewiesen waren und ihnen zur nötigen Weide einen Grund käuflich abzutreten. Um dieselbe Zeit erhob der Jesuiten-Rektor Wilhelm Stinglheim Vorstellungen wegen Beeinträchtigung der Weide seiner Grunduntertanen zu Denacker und Hinkofen, wo doch zumal der Denackerhof schon über 250 Jahre stets an die 350 Schafe gehalten und diese auf die Weide getrieben habe. Auch Graf Philipp von Lerchenfeld verwendete sich 1731 und wieder 1736 für die Zuweisung eines Weidedistrikts an seine Untertanen zu Oberhinkofen, Scharmassing und Hänghof, da sie schon seit Jahren (1730) von der Heide verdrängt worden seien und vielfach ihr Vieh hergeben müßten. Graf Lerchenfeld wurde vom Geheimen Rat auf die Endentscheidung vertröstet, die aber anscheinend nie erfolgt ist. Bei der Schlußvermessung wurde zwar dem Denackerhof ein Mitbenützungsrecht mit den Bauern zu Höhenhof an der „Schaflecke" eingeräumt, über eine Weidezuteilung an die anderen genannten Orte aber verlautet weiterhin nichts mehr.

Die Erhebung von Einsprüchen seitens der umliegenden Dorfschaften vermochte wohl da und dort die volle Zuteilung der in Aussicht genommenen Gründe an die Siedler zu hemmen; es wurden auch einige Flächen zu Weidzwecken von der Heide losgerissen. Die Einstellung des Siedelungswerkes aber, wie sie anfänglich einzelne Gemeinden anmaßend verlangt hatten, wurde nicht erreicht; im Lauf der Jahre gelang es, auch diesen Widerstand zu brechen und die neuen Ansiedler vor den Übergriffen der Angrenzer zu schützen.

III. Abschnitt: Streit um die Grundherrschaft.

Während die Kultivierungsversuche der Regierungen vergangener Jahrhunderte meist auf den Widerstand der Gemeinden stießen, welche die zu rodenden Gründe als Gemeindeländereien und als ihr Eigentum ansprachen, war es bei der Hohengebrachinger Heide die dortige Kirche, welche auf Grund legendärer Überlieferung die Grundherrschaft behauptete.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0166-7
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Die Kirche Hohengebraching wurde von den Umwohnern zu allen Zeiten für die Eigentümerin der Heide gehalten und auch von den kurfürstlichen Behörden bei der Aufstellung eines Försters im Jahre 1676 noch als solche behandelt. Erst der Pflegsverwalter Ziegler von Haidau trat 1701 gelegentlich der Vergebung von Heidegründen durch das Kloster St. Emmeram [50]) scharf gegen die Behauptung der Grundherrschaft seitens dieses Stiftes auf. „Gewiß und unleugbar" sei es, so berichtete Ziegler an die Hofkammer, daß die Heide und der völlige Grund samt hoher und niederer Gerichtsbarkeit dem Kurfürsten allein gehöre. Das Stift St. Emmeram sollte beweisen, woher die Schenkung der Heide stamme, ob per modum donationis oder per modum testamenti. Die vom Kloster vorgebrachte Tradition bezeichnete er als schlechten Beweis; die Konzession ans Gotteshaus Hohengebraching, von jeder Fuhre Lehm u. dgl. drei Pfennige zu fordern, glaubte er vielmehr auf die Grafen von Haidau, welche vor 300 bis 400 Jahren ausgestorben seien, zurückführen zu sollen. Ziegler wollte der Kirche höchstens die Gült und den Zehent überlassen.

Der Rentmeister von Straubing war mit seinem Urteil zurückhaltender und objektiv genug, vom Gericht Haidau Bericht zu verlangen, wie der Pfleger die Grundherrschaft des Kurfürsten an der Heide beweisen könne. Ein derartiger Beweis wurde aber von Ziegler gar nicht versucht.

In der Folge wurde das Stift St. Emmeram zwar nicht gehindert, grundherrliche Leistungen von den kultivierten Heidegründen entgegenzunehmen, auch von Zeit zu Zeit Flächen zur Rodung zu vergeben, aber die Behauptung der kurfürstlichen Grundherrschaft an der Heide war in die Welt gesetzt und fand insbesonders bei der Hofkammer in München ein offenes Ohr. Im Jahre 1718 erhielt St. Emmeram zum letzten Mal die Bewilligung, Gründe zur Beackerung zu verkaufen und auf Erbrecht zu verleihen, wie es einer Grundherrschaft zustand, im Jahre 1719 aber suchte das Gericht Haidau Anbauwillige zur Besiedelung der Hohengebrachinger Heide und maßte sich damit die Rechte der Grundherrschaft an. Als 1723 nach Erlaß des Kulturmandats vom

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0167-3
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

30. Juli desselben Jahres die Besiedlung der Heide durch kurfürstliche Behörden unmittelbar in Angriff genommen wurde, protestierte der Abt von St. Emmeram gegen diesen Eingriff in die grundherrlichen Rechte des Gotteshauses Hohengebraching; dem Landesherrn gebühre von der Heide nichts als die Steuer. Der damalige Pflegsverwalter des Gerichtes Haidau, Graf von Leiblfing, war der Ansicht, daß das Gotteshaus nicht gut aus der Possession der Nutzung an dieser Heide getrieben werden könne, obwohl keine Urkunde erbracht werde. Der Rentmeister von Straubing war überzeugt, daß die Grundherrschaft das Gotteshaus genieße, schlug aber vor, vom Stift St. Emmeram einen Nachweis der Fundation zu verlangen und wenn das nicht möglich wäre, die Hälfte der Heide von Landgerichts wegen als Eigen einzuziehen, die andere Hälfte aber der Kirche zu überlassen, weil beim Mangel authentischer Dokumente der Landesherr jure regalium präsumptiv das Eigentum, das Gotteshaus aber die „etwas gaudierte Possession" für sich habe.

Die Hofkammer, auf Grund des jüngst ergangenen Kulturmandats zur Bejahung der kurfürstlichen Grundherrschaft in allen zweifelhaften Fällen geneigt, entschied mit Resolution vom 14. August 1723: das Dominium directum (Grundherrschaft) des Gotteshauses Hohengebraching kann nicht anerkannt werden, vielmehr gehört die Heide dem Kurfürsten jure suprematus et regalium als ein bonum vacans, zumal 1574 dem Kloster nur auf einem Hofe zu Gebraching die niedere Gerichtsbarkeit verliehen wurde. Auch das Vorgehen Zieglers im Jahre 1701 wurde gebilligt. Ohne Rücksicht auf die von den Untertanen des Klosters vorgebrachten Einwendungen sollen Gründe ausgezeigt und verkauft werden.

Mit diesem bestimmten Entscheid war die Grundherrschaft dem Stift St. Emmeram vorläufig abgesprochen. Daran änderte auch nichts die Stellungnahme des Rentamts Straubing, das aus einem Erlaß von 1676 das Zugeständnis der Grundherrschaft an die Kirche Hohengebraching herauslesen zu müssen glaubte. Die Hofkammer bezeichnete die Beweisführung von St. Emmeram als leere Tradition; auch

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0168-9
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

die behauptete Possession hätte nach dem Wortlaut des Mandats vom 30. Juli 1723 derlei Gründen kein Recht zuzulegen vermocht; es bleibe daher bei der Resolution vom 14. August 1723.

St. Emmeram beschwerte sich hierüber beim Geheimen Rate. Nach Anhörung der Hofkammer, die wieder von leerer Tradition und vorgeschützter Possession redete, wurde der Einspruch des Stifts abgewiesen mit der Begründung, solange die Kirche Hohengebraching keinen „Ankunftstitel" produziere, bleibe der Kurfürst im Recht und die Hofkammer habe mit Auszeigung von Gründen fortzufahren. Immerhin müssen dem Geheimen Rat die von seiten des Abts von St. Emmeram vorgebrachten Momente Bedenken erregt haben; denn er ordnete an, dem Gotteshaus gratis eine Anzahl Juchert aus der Heide zur Bemeierung zu überlassen. Die Hofkammer verfügte in Ausführung dessen, der Kirche Hohengebraching 50—60 Juchert aus Gnaden mit dem Eigentum zu überweisen, angeblich zum Ersatz für den Entgang des Opferstockgeldes.

Das Stift St. Emmeram, das sich immer in bestem Rechte geglaubt hatte, gab sich mit dieser Abfindung nicht zufrieden, sondern forderte Einstellung und Nichtigkeit der Kulturarbeiten und Versetzung der Heide in den vorigen Stand. Der Geheime Rat aber blieb bei seinem ablehnenden Verhalten. Der neue Abt Anselm von Godin (gewählt 11. April 1725) versuchte durch Zuhilfenahme des Ordinariats seine Forderungen zu erreichen; dieses gab die Bitte an den Geheimen Rat weiter und erfuhr die gleiche Ablehnung wie St. Emmeram. Unterm 29. Juli 1726 reichte Abt Anselm ein ausführliches Remonstrationsschreiben ein unter Wiederholung der früher vorgebrachten Gesichtspunkte und Beilagen mit dem Verlangen, daß der Kirche Hohengebraching das Eigentum an der Heide sogleich „in integrum restituiert und plenarie immittiert" werde. Einige Monate später ließ der Abt die Forderung nach der Herstellung in den vorigen Stand fallen und beschränkte seine Forderung auf Zuweisung der neuen Dörfer mit ihren Gründen ans Gotteshaus Hohengebraching hinsichtlich der Grundherrschaft.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0169-7
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Diese Schrift wurde Gegenstand langjähriger Erwägungen. Die Hofkammer, welche vom Geheimen Rat im Jahre 1727 zur Begutachtung aufgefordert wurde, gab sie an den Rentmeister in Straubing zur Berichterstattung im Benehmen mit dem Kammeradvokaten daselbst. Der Straubinger Fiskal sprach sich für Überlassung der Heide ans Stift St. Emmeram als Grundherrschaft aus. Am 8. November 1731 berichtete die Hofkammer wieder an den Geheimen Rat, hielt an der bisherigen Behauptung der Grundherrschaft des Kurfürsten fest, befürwortete aber außer der Zuweisung von 60 Tagwerk die Einräumung der Hälfte aller anfallenden Dominikalien, d. i. der Stift, Gült und der Laudemien unter Abschaffung der Einlegung von drei Pfennigen in den Opferstock. St. Emmeram, das die Kirche in Hohengebraching erweitern wollte, konnte Geldmittel brauchen und nahm daher dieses Angebot, das der Geheime Rat am 3. Mai 1732 bewilligt hatte, dankbar an, bat aber zugleich um Begutachtung der Frage der Grundherrschaft durch den kurbayerischen Hofrat. Der Geheime Rat beschloß ein Kollektivgutachten durch den Hofrat mit Beiziehung von Deputierten des Geistlichen Rates und der Hofkammer zu erstatten. Im Jahre 1735 legte der Hofrat [51]) das verlangte Gutachten vor und empfahl, die Heide dem Gotteshaus als eine res aliena occupata auszuantworten. Gleichzeitig aber brachte die Hofkammer einen gesonderten Bericht ein, worin sie sich gegen das Zugeständnis der Grundherrschaft und die Ausantwortung der Heide aussprach. Daraufhin wurde die Hofkammer mit weiteren Nachforschungen zu dieser Frage beauftragt.

Inzwischen hatte das Stift St. Emmeram alle Jahre mindestens einmal protestiert und den Fortgang der Verhandlungen gemahnt, das letzte Mahnschreiben dieser Art datiert vom 27. Juli 1740. Dann kamen harte Kriegsjahre über Bayern (Österreichischer Erbfolgekrieg), welche die Verfolgung dieser Frage vergessen ließen. Erst im Jahre 1751 (29. Januar) trat Abt Johann Baptist Kraus (gewählt 1742) wieder an den Geheimen Rat mit der Bitte heran, die grundherrlichen Gefälle durchaus dem Gotteshaus zuzusprechen.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0170-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Am 5. April 1751 erging ein kurfürstliches Dekret aus dem Geheimen Rat an den Hofrat des Inhalts:

Der Kurfürst hat sich über das Gutachten von 1734 und über die aktenmäßigen Verhandlungen betreffs der Hohengebrachinger Heide referieren lassen und kann nach genauer Überlegung aller pro und contra sprechenden Motive „nicht ermessigen", wie genannte Heide als bonum vacans angesehen und dem Gotteshaus unter diesem Vorwand entzogen werden könne. Nachdem von den umliegenden Dorfschaften stets 1 Kreuzer zur Anerkennung des Dominium für jede Fuhre dem Gotteshaus verreicht wurde und auch das Rentamt Straubing 1676 an die Beachtung dieses Brauches erinnerte, hat der Kurfürst beschlossen, dem Gotteshaus zu Hohengebraching das Eigentum an dieser Heide nicht länger vorzuenthalten sondern mit allem, was seit der Einziehung darauf gebaut worden ist, wiederum restituieren zu lassen. Folgende Bedingungen aber sollen beachtet werden:

1. Jeder Untertan ist bei der ihm erteilten Gerechtigkeit zu belassen;
2. die Siedler dürfen in der Stift od. Gült nicht gesteigert werden.
3. diejenigen Untertanen, welche noch nicht mit Abgaben belegt sind, sollen den anderen gleich gehalten werden;
4. weitere Kultivierungen dürfen nur mit kurfürstlichem Konsens und Einwilligung der Weideberechtigten vorgenommen werden;
5. die eingenommenen Erträgnisse und die Kaufschillinge verbleiben dem Ärar in Ansehung der durch die kurfürstlichen Behörden bewirkten Meliorationen.

Der Hofrat hatte dem Stift St. Emmeram von dem Erlaß dieses Dekrets Mitteilung zu machen, was am 19. April geschah; unterm 6. Mai 1751 stattete der Reichsfürst und Abt Johann Baptist dem Geheimen Rat seinen Dank ab. Der Streit eines halben Jahrhunderts, der so lange Jahre die Zuteilung von Gründen an die Siedler und die Klärung der Weideansprüche hemmte oder doch als Vorwand für deren Verschleppung diente, hatte damit sein Ende gefunden und für den förmlichen Abschluß des Siedlungswerkes war der Weg freigemacht.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0171-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

7. Kapitel.

Vermessung, Besteuerung und Extradierung der Heide

Mit dem Dekret vom 5. April 1751, in welchem die Grundherrschaft der Kirche Hohengebraching zuerkannt wurde, erhielt die Hofkammer den Auftrag, die weiteren Verfügungen ans Rentamt Straubing und die einschlägigen Gerichte ergehen zu lassen, insbesondere aber die Regulierung und Eintreibung der Steuern, Anlagen, Scharwerksgelder und anderer landesherrlicher Leistungen aus der Heide in die Wege zu leiten, zumal noch kein Regulativ gemacht, sondern „alles in Unrichtigkeit und Ausstand befangen" sei. Zunächst ordnete die Hofkammer an, daß die Gerichte Haidau, Abbach und Kelheim zuverlässige Beschreibungen verfassen und ans Rentamt einschicken; dazu sollte berichtet werden, wieviel Tagwerk der Heide noch öde liegen, wer dort das Weiderecht oder andere Servituten auf Grund alten Herkommens behaupte, welche Gründe „ränding und baumäßig" gemacht wurden, wer deren Besitzer sei, wie es derzeit mit der Abreichung der Scharwerk, Steuer, Fourage, Herdstätt-, Quartier- und anderen Anlagen gehalten werde, wieviel Tagwerk auf einen ganzen Hof angeschlagen werden und endlich wie es weiterhin damit gehalten werden solle.

Inzwischen bemühten sich die kurfürstlichen Behörden, den grundlegenden Plan des Geometers Hierneis vom Jahre 1725 wiederzufinden, aber vergebens, es konnte lediglich fest-

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0172-0
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

gestellt werden, daß er 1738 schon verloren war. Das Stift St. Emmeram, das alten Erfahrungen gemäß an die Ausführung des kurfürstlichen Dekrets mahnen zu sollen glaubte, ersuchte Ende des Jahres 1751 um Übergabe der Grundbeschreibungen und Erstattung der im abgelaufenen Jahr fällig gewordenen grundherrlichen Gebühren; mit Schreiben vom 18. Februar 1752 aber erhob es folgende Forderungen: 1. eine Lokalabordnung anzubefehlen; 2. die Grund- und Markbeschreibungen, Stifts- und Zinsregister durch die Kastenämter extradieren zu lassen; 3. die Belegung der Untertanen mit Abgaben, soweit noch nicht geschehen, zu regeln; 4. die rückständigen Gefälle des Vorjahres dem Gotteshause zu erstatten; 5. die Untertanen bezüglich der Grundherrschaft ans Stift zu verweisen.

Die Hofkammer sagte dem Abt von St. Emmeram die Ausführung der eingebrachten Vorschläge zu, bat ihn aber noch um Geduld. Am 27. Mai 1752 erging seitens der Hofkammer eine bedeutsame Resolution zur Ausführung des kurfürstlichen Dekrets. Es wurde beschlossen, über die Heide einen geometrischen Plan durch einen vom Rentamt zu suchenden geschickten Geometer anfertigen zu lassen; zur Prüfung des Planes, Einstufung der neuen Anwesen nach dem gebräuchlichen Hoffuß und Festsetzung der Anlagen wurde eine Kommission, deren Glieder bereits benannt wurden, gebildet. Zur Regulierung der Steuer war von seiten der Landschaft die Abordnung eines Landsteuerschreibers in Aussicht gestellt worden.

Im Laufe des Sommers wurde nach einem Geometer gesucht. Dem Abbacher Feldmesser traute die Straubinger Regierung zu wenig „Accuratesse“ zu. Der Rentmeister Frz. Xav. Graf von Lerchenfeld schlug den Obristleutnant Chevalier Groth vor. Max Jakob Grot de Groote [52]), einem Frankfurter Adelsgeschlecht entstammend, das 1751 in den Reichsadelsstand erhoben worden war, gehörte dem vom Kaiser Karl VII. 1744 gebildeten bayerischen Ingenieurkorps an und wurde nach dem Frieden von Füssen (1745) nach Straubing versetzt, bis ihm 1756 das Kommando des Ingenieur-

Universitätsbibliothek Regensburg urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0173-5 Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

korps als Oberst übertragen wurde [53]). Er erklärte sich zur Vornahme der Vermessung der Hohengebrachinger Heide bereit und besichtigte mit dem Vizerentmeister Graf von Lerchenfeld am 20. Juli 1752 die Heide und die von der vorangegangenen Grenzverteilung herstammenden Vermarkungen [54]).

Nach der Aberntung der Felder, am 22. September 1752, begann Grot mit dem Artilleriebrigade-Feuerwerker Anton von Forstner und einem Bedienten die Vermessung der gesamten Hohengebrachinger Heide und fertigte einen geometrischen Grundriß großen Maßstabs [55]), der in vier Ausfertigungen, gezeichnet von Forstner noch vorhanden ist [56]). Anfangs November ging die Vermessung zu Ende und am 10. und 11. November wurden die Hauptmarksteine (mit der Jahrzahl 1752) gesetzt.

Ende Oktober war unterdessen in Straubing der Termin für den Beginn der Tätigkeit der Kommission zur Ordnung aller Angelegenheiten der Heide bestimmt und der Regierungsrat und Senior Georg Franz von Regler als „deputierter Kommissar" aufgestellt worden. Am 4. November 1752 fanden sich im Schlosse zu Hohengebraching folgende Kommissionsmitglieder ein: Der Vizerentmeister und Regierungsrat Frz. Xav. Graf von Lerchenfeld, der Regierungsrat und Senior Gg. Frz. von Regler, der Rentschreiber Joh. Bapt. Praun, der Regierungskanzlist Hintermayr, der Rentamtsoffizant Luber, sämtliche von Straubing, der Landsteuerschreiber Johann Lorenz Barniscon vom Landsteueramt Landshut; vom Gerichte Haidau der kurfürstliche Rat und Pflegskommissar Lic. Mayer mit dem Amtmann von Mintraching; vom Gerichte Abbach der Pflegsverweser Michael Pöck mit dem Gerichtsamtmann; vom Gerichte Kelheim der Kastenvogtgerichtsverweser Lorenz Paur mit dem Amtmann von Dünzling. — Von seiten der an der Heide interessierten Grundherrschaften erschienen als Vertreter des Reichsstifts St. Emmeram der Prior P. Frobenius Forster, der Hohengebrachinger Probst P. Hubert Göttlinger, der Kanzler Lic. Jos. Sedlmayr; vom Jesuitenkolleg der Prokurator P.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0174-1
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Godefrid Lindtner und der Richter Lic. Reinach; von der Deutschordenskommende der Balleirat und Pfleger Franz Anton Härtl; vom Reichsstift Obermünster der Kanzler Johann Ignaz König; vom Reichsstift Niedermünster der Kanzler Mathäus Lauterpöck; von der Hofmark Gebelkofen der Verwalter Johann Georg Schödl.

Die Kommission eröffnete der Deputierte Kommissar von Regler und gab den Willen des Geheimen Rats und der Hofkammer bezüglich der Hohengebrachinger Heide kund. Darauf erledigte sich die St. Emmerammer Kommission ihres Dankes und verkündigte die Stiftung eines alljährlichen Amtes in der Kirche Hohengebraching für das Wohl des Kurfürsten und seiner Familie. In der Folge wurden strittige Punkte verhandelt, so die Weiderechte der Dörfer Neudorf und Oberisling, die grundherrlichen Verpflichtungen des Grimminger von Scharmassing wegen seiner schon 1692 angelegten Äcker der Heide, die Zehentpflicht der zwei neuen Anwesen zu Höhenhof, die Grundherrschaft an dem Roten Moos, der Anteil der Amtleute an den Laudemien, das Verfügungsrecht über die noch nicht verteilten Gründe; über diese Gegenstände wurden Entscheidungen getroffen und von der Kommission sogleich ratifiziert. Dann wurde der geometrische Plan des Grot durch einen Rundgang auf der Heide geprüft und „in accuraten Augenschein genommen". Der Grundriß wurde in Übereinstimmung mit den tatsächlichen Verhältnissen befunden, nur von Seite des Deutschen Ordens wurde ein Einspruch gegen die Vermarkung beim Posthof erhoben und der Protest den Akten einverleibt.

Die Belegung der neuen Untertanen mit den grund- und landesherrlichen Auflagen war schon vorbereitet und wurde von der Kommission überprüft. Nach dieser „Anzaig", welche alle Heideuntertanen und ihre schuldigen Leistungen aufführt, waren damals

zu Neudorf 10 Höfe (1 Viertels-, 2 Drittels-, 7 Achtelshöfe) und das Hirthaus;

zu Höhenhof 2 Drittelshöfe und $^1/_{32}$ Hof, der aber als Tagwerkerhäusl zu einem der beiden Höfe gehörte;

Universitätsbibliothek Regensburg urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0175-7 Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

zu Nußhof 1 halber Hof (der größte der neu angesiedelten Güter);
zu Nußgarten ein $^{3}/_{32}$ Hof;
zu Seedorf 9 Viertelshöfe und das Hirthaus.

Zum Zwecke der Besteuerung wurden schon seit Jahrhunderten die Güter nach dem sogenannten Hoffuß in $^{1}/_{2}$, $^{1}/_{3}$, $^{1}/_{4}$, $^{1}/_{6}$, $^{1}/_{8}$, $^{1}/_{12}$, $^{1}/_{16}$, $^{1}/_{24}$, $^{1}/_{32}$ und $^{1}/_{64}$ Höfe eingestuft („eingehöft"). Als ganzer Hof galt gewöhnlich eine Besitzung von 50 bis 60 Tagwerk Acker, die Wiesen- und Holzgründe wurden dabei nicht gerechnet [57]).

Die neuen Untertanen hatten als grundherrliche Abgaben zu leisten (ans Stift St. Emmeram) die Stift, den Küchendienst, die Getreidegült und die Laudemien „in recognitionem dominii directi" [58]). Die Stift [59]) war eine kleine Geldabgabe, für einen Viertelshof in 42 Kreuzern bestehend; der Küchendienst [60]) ursprünglich eine Lieferung von Naturalien in die herrschaftliche Küche, wurde damals bereits in Geld eingezogen, und zwar für einen Viertelshof 35 Kreuzer. Stift und Küchendienst wurden bei der Belegung der Hohengebrachinger Heide zusammengeworfen und betrug je nach Größe des Hofes 17 Kreuzer bis 5 Gulden. Die Gült [61]) war von jeher eine Naturalabgabe und wurde auch von St. Emmeram in Getreide erhoben; sie betrug z. B. bei einem Drittelshofe 12 Regensburger Metzen Korn und ebensoviel Haber, bei einem Achtelshofe 5 Metzen. Die Laudemien [62]) wurden bei Besitzveränderungen fällig, wurden aber in damaliger Zeit in der Weise fixiert, daß alle 20 Jahre ein bestimmter Betrag als Laudemium vom Hofe erhoben wurde. Zu den grundherrlichen Einnahmen können noch gerechnet werden die Briefsgelder, welche anläßlich der Verbriefungen als Gebühr angesetzt wurden.

Als landesherrliche Lasten wurde den Heidesiedlern von den kurbayerischen Behörden auferlegt: Scharwerkgeld, Gejaidgeld, Fourageanlage, Herdstättgeld, Kriegsvorspannanlage, Vogthaber, Hauptpflegersgejaidgeld und Steuer. Die Scharwerk war ursprünglich Frohndienst, welcher in den Jahren 1665 und 1666 in Geldleistungen umgewandelt

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0176-3
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

wurde [63]). Vom Hirthaus wurden 7 kr. 2 Pfg., von einem Achtelshof 30 kr., von einem Drittelshof 1 fl. 20 kr. erhoben. Das „Gejaidgeld" (Jagdgeld) war eine Abart der Scharwerksgelder und stellte die Ablösung der früheren Dienste bei den kurfürstlichen Jagden dar; es betrug gewöhnlich die Hälfte des Schwarwerkgeldes. Die Fourageanlage [64]) war die Abfindung für die ehemalige Naturalverpflegung der Truppen und wurde 1716 allgemein in eine Geldleistung umgewandelt; sie war höher als die Scharwerk; ein Viertelshof gab z. B. 1 fl. 45 kr. Die Herdstättanlage [65]) war die bedeutendste Einnahme der Schuldenwerkskasse. Eingeführt 1717 in der Höhe von 15 kr. für jede Herdstatt wurde sie später erhöht auf 25 kr. Die Kriegsvorspannanlage [66]) wurde von 1736 an erhoben und zwar als Surrogat für die frühere von den Untertanen zu leistende Naturalkriegsscharwerk; auf den neuen Dörfern wurden 9 bis 37 kr. veranlagt. Die Untertanen des Gerichts Haidau hatten außerdem zum Pflegamt Pfatter zu reichen den Vogthaber, nämlich der halbe Hof 2, alle übrigen 1 Metzen oder in Geld 24 bzw. 12 kr., und das Hauptpflegersgejaidgeld im Betrage von 30 kr. bis zu 1 fl. Die Steuer [67]) wurde für alle Untertanen von einem Beamten der Landschaft (Landstände) unter Zugrundelegung des Hoffußes und der wirtschaftlichen Verhältnisse auferlegt. Sie betrug für die Viertelhöfe zu Seedorf, welche schon 1725 veranlagt wurden, je 2 fl., für den Nußhof (½ Hof) 4 fl. 2 kr.. für die übrigen Höfe zu Neudorf und Höhenhof 1—2 fl. Die Kommission beantragte zwar die Steuer zu ermäßigen, was aber die Landschaftsverordneten mit ausführlicher Begründung ablehnten. Im übrigen aber stimmte die Kommission der Belegung mit grund- und landesherrlichen Abgaben in der vorgeschlagenen Weise zu.

Am 9. November 1752 fand die feierliche Extradition der Heide ans Stift St. Emmeram statt. Zu diesem denkwürdigen Anlasse, der dem Stifte ein durch ein halbes Jahrhundert bestrittenes und ein Vierteljahrhundert entzogenes Eigentum wiedergab, erschien der Abt des Klosters, Reichsfürst Johann Baptist, in eigener Person. Die kurfürstliche

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0177-8
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Regierungskommission extradierte die Hohengebrachinger Heide „mit allen Ein- und Zugehörungen“ hinsichtlich des Eigentumsrechtes unbeschadet der landesherrlichen Jurisdiktion dem Liebfrauen-Pfarrgotteshaus Hohengebraching als künftigen Grundherrn; die sämtlichen dahin gehörigen Grunduntertanen wurden dem Reichsstift St. Emmeram als Patronus der Kirche mit der Auflage eingepflichtet, daß sie dorthin die grundherrlichen Forderungen abführen und sich als gehorsame „Erbrechter“ erweisen.

Über diesen Akt wurde ein „Installationsprotokoll“ ausgefertigt und diesem der feierliche Dank des St. Emmeramischen Kanzlers an die Kommissionsmitglieder angefügt.

Tags darauf am 10. November wurde das Protokoll der Kommission geschlossen, wobei der Deutschordensvertreter noch einen Protest gegen die Einantwortung der Grundherrschaft über das Rote Moos ans Stift St. Emmeram zu Protokoll gab; nachdem dieser hiewegen auf den Rechtsweg gewiesen war, wurde die Tätigkeit der Kommission für beendigt erklärt.

Im August 1754 sandte die Regierung in Straubing die Akten über die Bereinigung des Siedlungswerkes auf der Hohengebrachinger Heide an die Hofkammer ein, diese bald darauf mit eigenen Anträgen an den Geheimen Rat. Im November gab dieser die Akten mit Bestätigung aller Anträge zurück, worauf die Hofkammer mit Resolution vom 24. Dezember 1754 die Tätigkeit der Kommission, die Einhöfung der Anwesen und die Erledigung der obwaltenden Differenzen in aller Form ratifizierte.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0178-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Schluß

Ausblick auf die weitere Entwicklung.

Den Umlauf vieler Jahre und die Überwindung zäher Widerstände bedurfte es, bis die zwei Dörfer und vier Höfe mit insgesamt dreiundzwanzig Anwesen auf der Hohengebrachinger Heide erstanden und ins wirtschaftliche Leben gänzlich eingegliedert wurden. So sehr der Streit um die Grundherrschaft die Verhandlungen in die Länge zog, so war doch die zeitweilige Behauptung des Dominium directum durch die kurfürstlichen Behörden für das Siedlungswerk von Segen; denn das Stift St. Emmeram hätte nur einzelne Flächen durch Angrenzer zu Äckern machen und höchstens einige Häuser anlegen lassen, im übrigen aber die Weideansprüche schonen wollen. Die Schlußverhandlungen zeigen, daß St. Emmeram mit dem Erfolg der bayerischen Siedlungspolitik, welche die Untertanen und die Erträgnisse der Heide bedeutend vermehrte, gar wohl zufrieden war.

Die Namen der ersten Heidesiedler sind heutzutage fast ganz verschwunden; dieser Umstand erklärt es auch, daß im Volke keine Erinnerung an die Besiedlung mehr schlummert. Das Werk der ersten Kolonisten aber hat sich lebenskräftig erhalten; zu den zwei Dörfern haben sich sogar noch einige Anwesen hinzugesellt. Die beweglichen Klagen der ersten Bausöldner aus den Jahren des Aufbaues und der Rodung über das schwierige Fortkommen und die drohende Verelendung hätten heute keinen Grund mehr. Die allgemeinen

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0179-3
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

kulturellen Fortschritte in der Landwirtschaft haben sich auch auf der ehemaligen Heide geltend gemacht: die anfangs nur mit Holz gebauten Häuser sind heute gemauert, in den Höfen wurden Brunnen gegraben und die Dörfer untereinander und mit der Stadt durch gute Straßen verbunden. Die Erzeugnisse der Chemie haben den Ertrag des Bodens gesteigert und die Errungenschaften der Technik haben auch den Heidebauern Geräte und Maschinen zur intensiveren Bewirtschaftung ihrer Güter in die Hand gegeben. Gerade in der letzten Zeit, da die Inangriffnahme der Besiedlung sich zum 200. Male jährte, wurden Drähte gespannt, welche elektrische Kraft in die dortigen Dörfer und Höfe führen, und wo russige Kienspäne und triefende Talglichter den ersten Siedlern in ihrer kümmerlichen Häuslichkeit leuchteten, scheint jetzt elektrisches Licht auf fortgeschrittenen Wohlstand.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0180-4
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Anmerkungen.

Abkürzungen: HStAM = Hauptstaatsarchiv München.
StAA = Staatsarchiv Amberg.

[1]) Götz, Handbuch, 1. Bd., S. 857. — [2]) Freyberg, Bayer. Gesetzgebung II, S. 236 ff. und Wismüller, Gemeindeländereien, S. 5 ff. — [3]) Wismüller, Gemeindeländereien, S. 5/6. — [4]) Dasselbe, S. 6/7, und derselbe, Moorkultur, S. 11—13. — [5]) Döberl, Entwicklungsgeschichte II, 202. — [6]) Sammlung der Churbayer. Generalien, S. 449 ff. Vgl. auch Schmelzle, Staatshaushalt, S. 71. — [7]) Warmuth, Moorkultur, S. 26. — [8]) Freyberg, Bayer. Gesetzgebung II, S. 246. — [9]) Rosenthal, Gerichtswesen Bayerns II, §§ 18, 20, 22. — [10]) Wallner, Siedlungsgeschichte, S. 116. — [11]) Wismüller, Moorkultur, S. 15. — [12]) Ebendas. — [13]) Daselbst S. 16/17. — [14]) Wismüller, Gemeindeländereien, S. 12. — [15]) Freyberg, Bayer. Gesetzgebung II, 246. — [16]) Vgl. 6. Kapitel. — [17]) Ratisbona Monastica, S. 459, Kap. 55. — [18]) Daselbst I, 459, Anm. b). — [19]) Kunstdenkmäler des Königreichs Bayern, B.-A. Stadtamhof, S. 104. — [20]) StAA, Ldsh. Extr. 1805. — [21]) Vgl. 5. Kap. — [22]) Ratisbona Monastica, S. 537. — [23]) HStAM., St. Em. Kl. Lit. 131, IV. Prod. 143. — [24]) StAA., A.-G. Stadtamhof, Nr. 142. — [25]) Daselbst. — [26]) StAA., Ldsh. Extr. 1805. — [27]) Soweit keine andere Quelle angegeben ist, beruhen nachstehende Ausführungen auf HStAM., St. Em. Kl. Lit. Nr. 131. — [28]) StAA., Ldsh. Extr. 1125. — [29]) Erwähnt im Briefsprotokoll StAA., A.-G. Stadtamhof, 144. — [30]) Briefsprotokoll des Sitzes Hohengebraching, StAA., A.-G. Stadtamhof, 144. — [31]) Extracte aus der Kirchenrechnung Hohengebraching, HStAM., St. Em. Kl. Lit. 131, I. — [32]) Vgl. 5. Kap., II. Abschn. — [33]) Vgl. 3. Kap., 8. Abs. — [34]) Vgl. 3. Kap., 14. Abs. — [35]) Bez.-Amt Regensburg. — [36]) Bez.-Amt Mallersdorf. — [37]) Bez.-Amt Straubing. — [38]) Siehe 2. Kapitel. — [39]) Über deren Inhalt siehe oben, Abs. 4. — [40]) Siehe 6. Kapitel, 2. Abschn. — [41]) Pfarramt Hohengebraching, Lib. par. — [42]) Matrikel der Diözese Regensburg. — [43]) Bis 1652 zugleich mit der Pfarrei Oberisling. — [44]) HStAM., St. Em. Kl. Lit. 71. — [45]) Ebendaselbst. — [46]) Wismüller, Moorkultur, S. 9/10. — [47]) HStAM., St. Em. Kl. Lit. 133 IV. — [48]) Freyberg, Gesetzgebung II, S. 245/46. — [49]) Wismüller, Moorkultur, S. 15. — [50]) Siehe 3. Kapitel. — [51]) Referent Hofrat Max von Vacchieri. — [52]) Hefner, Stammbuch des blühenden und abgestorbenen Adels in Deutschland, II, 70 — [53]) Gesch. d. Bayer. Heeres III, 1, S. 201—204. — [54]) StAA., Ldsh. Extr. 2789. — [55]) Zirka 1 : 5000. — [56]) HStAM., Plans. 5772/75. — [57]) Schmeller, Baierisches Wörterbuch I, 1058. — [58]) Der Zehent war ein Ausfluß der Pfarrzugehörigkeit; siehe hierüber 5. Kap., 2. Abschn. — [59]) Schmelzle, Staatshaushalt, S. 52. — [60]) Daselbst. — [61]) Ebendaselbst. — [62]) Siehe 3. Kapitel; siehe auch Schmelzle, S. 54. — [63]) Schmelzle, S 264 f. — [64]) Daselbst, S. 299. — [65]) Daselbst, S. 308. — [66]) Daselbst, S. 301. — [67]) Vgl. Schmelze, S. 341 ff.

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0181-9
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg

Inhaltsübersicht

Seite

Quellen 109

Einleitung: Lage. 113

1. Kapitel: Siedlungswesen in Bayern auf Grund des Kulturmandats von 1723. 114

2. Kapitel: Vorgeschichte von Hohengebraching und der dortigen Heide. 120

3. Kapitel: Kultivierung von Einzelplätzen durch das Stift St. Emmeram. 124

4. Kapitel: Planmäßige Besiedlung der Heide durch kurfürstlich-bayerische Behörden.

I. Abschnitt: Vorverhandlungen. 131

II. Abschnitt: Anlage des Dorfes Seedorf durch das Pfleggericht Abbach. 134

III. Abschnitt: Anlage des Dorfes Neudorf durch das Pfleggericht Haidau. 139

IV. Abschnitt: Entstehen der Höfe zu Höhenhof, Nußhof und Nußgarten im Pfleggericht Haidau. . . . 143

5. Kapitel: Kirchliche Zuteilung und Zehentpflicht der neuen Siedlungen.

I. Abschnitt: Einpfarrung. 146

II. Abschnitt: Zehentpflicht. 149

6. Kapitel: Widerstände gegen die Besiedlung der Heide.

I. Abschnitt: Jagdrecht der Grafen und Freiherren von Lerchenfeld auf Gebelkofen. 154

II. Abschnitt: Weiderecht der umliegenden Orte. 157

III. Abschnitt: Streit um die Grundherrschaft. 164

7. Kapitel: Vermessung, Besteuerung und Extradition der Heide. 170

Schluß: Ausblick auf die weitere Entwicklung. 177

Anmerkungen. 179

Universitätsbibliothek Regensburg
urn:nbn:de:bvb:355-ubr00446-0182-5
Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg